

## GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 4. Dezember 2019

20.15 Uhr

Turnhalle Loomatt, Sellenbüren



Die Stimmberechtigten unserer Gemeinde werden zur Gemeindeversammlung eingeladen.



Gemeindeverwaltung Stallikon  
Reppischtalstrasse 53  
8143 Stallikon  
Tel. +41 (0)44 701 92 00  
Fax +41 (0)44 701 92 01  
E-Mail: [kanzlei@stallikon.ch](mailto:kanzlei@stallikon.ch)  
Webseite: [www.stallikon.ch](http://www.stallikon.ch)

**Traktandenliste/Anträge**

Seiten

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Genehmigung Erneuerung Gesellschaftsverträge der regionalen Gruppenwasserversorgung Amt - Limmat - Mutschellen (GALM) und der Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA) | 3 - 38  |
| 2. Genehmigung Kredit Fr. 162'000.-- für Buchprojekt Gemeinde Stallikon und Stiftung Aumüli anlässlich der 900-Jahr-Feier Gemeinde Stallikon (Jahr 2024)            | 39 - 44 |
| 3. Genehmigung Budget 2020 und Festsetzung Steuerfuss   | 45 - 75 |
| Anschliessend Umfrage und Verschiedenes   |         |

Geschätzte Stimmbürgerin  
Geschätzter Stimmbürger

Wir laden Sie ein, die Vorlagen des Gemeinderates zu prüfen und an der Gemeindeversammlung von Ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Diese Weisung finden Sie auch auf [www.stallikon.ch/gemeindeversammlung](http://www.stallikon.ch/gemeindeversammlung).

Stallikon, 31. Oktober 2019

Gemeinderat Stallikon

**Steuerfuss 2020**

Im Jahre 2020 ist mit folgendem Gesamtsteuerfuss (Gemeindesteuern) zu rechnen:

	2016	2017	2018	2019	2020
Politische Gemeinde	81 %	81 %	85 %	85 %	<b>85 %</b>
Sekundarschulgemeinde	<u>17 %</u>	<u>17 %</u>	<u>17 %</u>	<u>16 %</u>	<u>16 %</u>
	98 %	98 %	102 %	101 %	<b>101 %</b>
Ev.-ref. Kirchgemeinde	<u>8 %</u>	<u>8 %</u>	<u>8 %</u>	<u>8 %</u>	<u>8 %</u>
	106 %	106 %	110 %	109 %	<b>109 %</b>
Röm.-kath. Kirchgemeinde	<u>11 %</u>	<u>11 %</u>	<u>11 %</u>	<u>11 %</u>	<u>11 %</u>
	109 %	109 %	113 %	112 %	<b>112 %</b>

*(ohne Gewähr, Stand Drucklegung Oktober 2019)*

## 1. **Genehmigung der Gesellschaftsverträge der regionalen Gruppenwasserversorgung Amt - Limmatt - Mutschellen (GALM) und der Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA)**

### *Antrag des Gemeinderates*

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 23 lit. a) Ziffer 5 Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Der Gesellschaftsvertrag der regionalen Gruppenwasserversorgung Amt - Limmatt - Mutschellen (GALM) wird genehmigt.
2. Der Gesellschaftsvertrag der Gruppenversorgung Amt (GWVA) wird genehmigt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

### *Beleuchtender Bericht*

#### Ausgangslage

Der Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA) gehören (mit Ausnahme von Maschwanden) sämtliche Gemeinden oder Wasserversorgungsgenossenschaften des Bezirks Affoltern, die Wasserversorgung der Gemeinde Aesch sowie die vereinigte Wasserversorgung der Aargauer Gemeinden Oberlunkhofen, Arni und Isisberg an. Sie bezweckt den Bau, die Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt von Anlagen für die gemeinsame Trink- und Löschwasserbeschaffung, in Ergänzung zur eigenen Wassergewinnung der Gesellschafter. Ein Teil des Wasserbedarfs der Gesellschafter kann durch das gruppeneigene Grundwasserpumpwerk in Maschwanden abgedeckt werden. Um den anderen Teil abzudecken und somit ausreichend Trinkwasser zur Verfügung stellen zu können, ist die GWVA wiederum der Gruppenwasserversorgung Amt - Limmattal - Mutschellen (GALM) angeschlossen.

Die GWVA mit den oben genannten Gemeinden und Genossenschaften, die Gruppenwasserversorgung Limmatt (GWL) mit den Gemeinden Birmensdorf, Uitikon und Urdorf sowie der regionale Wasserverband Mutschellen (RWVM) mit den Aargauer Gemeinden Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Widen und Zufikon bilden gemeinsam die GALM. Die Zusammenarbeit bezweckt den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und Erweiterung gemeinsamer Anlagen für den Bezug von Trinkwasser aus dem Netz der Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) mit Anschluss im Reservoir Lyren und Zuleitung zu den drei beteiligten Gruppen sowie den Abschluss von Was-

serlieferungsverträgen mit der WVZ im Interesse der Gesellschafter. Die GALM besitzt keine eigenen Wassergewinnungsanlagen.

Der bestehende Wasserlieferungsvertrag zwischen der WVZ und der GALM läuft aus. Der neue Vertrag wurde am 11. Juli 2019 durch die Delegiertenversammlung der GWVA genehmigt und tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft. Aufgrund der neuen Bedingungen im WVZ-Vertrag, was die Optionsanpassungen und Zuschläge bei Optionsüberschreitungen betrifft, sind Anpassungen in den beiden Gesellschaftsverträgen der GALM und GWVA nötig. Die bevorstehenden Änderungen wurden zum Anlass genommen, die beiden Gesellschaftsverträge grundlegend zu erneuern und sie den heutigen Verhältnissen anzupassen.

Der neue WVZ-Vertrag sowie die durch die einzelnen Arbeitsgruppen erarbeiteten neuen Gesellschaftsverträge der GALM und der GWVA wurden anlässlich einer Informationsveranstaltung den Delegierten der GWVA vorgestellt. Anschliessend wurden die beiden Gesellschaftsverträge der GALM und GWVA den Vertragspartnern zur Anhörung/Vernehmlassung zugestellt sowie durch die zuständigen Stellen der Kantone Aargau und Zürich vorgeprüft. Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 171 vom 25. September 2018 zu den Verträgen Stellung genommen.

Der Vorstand der GWVA hat zu den eingegangenen Anmerkungen zu den beiden Verträgen Stellung genommen und der GWVA-Vertragsentwurf in einzelnen Punkten abgeändert oder ergänzt. Der Geschäftsstelle der GALM wurden entsprechende Anträge gestellt.

Die aufgrund der Vernehmlassung sowie der Rückmeldungen der kantonalen Amtsstellen bereinigten Verträge liegen nun zur Genehmigung vor.

### **Gesellschaftsvertrag der regionalen Gruppenwasserversorgung Amt - Limmat - Mutschellen (GALM)**

Der Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlagen der GALM zur Wasserbeschaffung aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich ist im Vertrag vom 25. November 1970 geregelt. Der Vertrag ist vor allem auf den Bau der Anlagen in Zusammenhang mit dem damaligen Anschluss an die WVZ ausgerichtet und weniger auf die Erneuerung und Modernisierung der bestehenden Anlagen, was im neuen Vertrag korrigiert wird.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- **Art. 2** Die jeweiligen Zuständigkeiten für Betrieb und Unterhalt der einzelnen Anlagen ist neu im Anhang klar definiert.
- **Art. 4** Die Ausgabenlimiten der Geschäftsstelle werden wie folgt definiert: Über neue einmalige und im Betriebsbudget enthaltene Ausgaben für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen bis zu Fr. 150'000.-- sowie über neue einmalige, im Betriebsbudget nicht enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 50'000.--, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 150'000.-- im Jahr, beschliesst die Geschäftsstelle.
- **Art. 5** Die Verteilung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen wird klar festgelegt. Massgebend sind jeweils die optierten Tagesbezugsmengen
- **Art. 7** Im neuen Wasserlieferungsvertrag mit der WVZ sind Optionsanpassungen alle fünf Jahre möglich. Die Erhöhung der Option gegenüber der WVZ ist unbeschränkt möglich, sofern sie in der Lage ist, die gewünschten Mengen zu liefern. Hingegen kann diese um maximal 10 % ausgehend von der letzten optierten Tagesbezugsmenge reduziert werden. Diese Regelungen wurden in den neuen Gesellschaftsvertrag übernommen.
- **Art. 8** Der fällige Zuschlag bei Überschreitung der Tagesbezugsmengen wurde neu definiert. Bei Überschreitung der optierten Tagesbezugsmenge an mehr als drei Tagen im Kalenderjahr oder mehr als 10 % der optierten Tagesbezugsmenge wird ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag für die überschrittene Tagesbezugsmenge beträgt das 3-fache des Leistungspreises für das betreffende Jahr. Verrechnete Zuschläge für Überschreitungen werden im Verhältnis der gelösten Optionen dem Leistungspreis der anderen Vertragspartner gutgeschrieben. Kein Zuschlag erfolgt bei Optionsüberschreitungen, die auf einen Rohrbruch, einen Brandfall oder eine Trinkwasserverunreinigung im Netz zurückzuführen sind.
- **Art. 11** Die Anzahl Delegierte des Regionalen Wasserverbandes Mutschellen wird von 2 auf 3 erhöht.
- **Art. 19** Die Prüfstelle wird neu durch die Gruppen und nicht mehr durch die Geschäftsstelle bestimmt.

## Gesellschaftsvertrag der Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA)

Der Vertrag über den Bau und Betrieb der Gruppenwasserversorgung stammt aus dem Jahr 1998 und wurde somit anders als der GALM-Vertrag seit 1970 bereits einmal totalrevidiert. Aufgrund der nötigen Anpassungen an den WVZ- sowie GALM-Vertrag sowie an das neue Gemeindegesetz erweist sich eine Totalrevision als sinnvoll. Mit dem neuen Vertrag soll unter anderem auch die Verrechnung der Investitionskosten vereinfacht werden.

Die Politische Gemeinde Maschwanden wird als neuer Vertragspartner aufgenommen. Die Wasserversorgung der Gemeinde Rifferswil sowie die Wasserversorgungsgenossenschaften Mettmenstetten (Anteil Sektion), Herferswil, Rossau und Hauptikon-Uerzlikon treten neu unter der "Wasserversorgung Sektion Rifferswil" als ein Vertragspartner auf. Die Wasserversorgungsgenossenschaft Kappel a.A. schliesst sich der Wasserversorgung der Gemeinde Hausen am Albis an und ist somit nicht mehr direkter Vertragspartner der GWVA.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Aufgrund der Rückmeldung des kantonalen Gemeindeamtes wird die bisherige Delegiertenversammlung neu Betriebskommission genannt. Der Vorstand wird zur Betriebsleitung. Die bisherigen Begriffe werden bei einem Zweckverband verwendet. Ein Zweckverband ist jedoch nur unter Politischen Gemeinden möglich. Da bei der GWVA auch Genossenschaften angeschlossen sind, handelt es sich nach wie vor um eine einfache Gesellschaft im Sinne von § 72 Gemeindegesetz Kanton Zürich (GG, LS 131.1) in Verbindung mit Art. 530 ff. Obligationenrecht (OR, SR 220).
- **Art. 12** Die Betriebskommission beschliesst über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000.-- (vorher Fr. 150'000.--) für einen bestimmten Zweck und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu Fr. 50'000.-- (wie bisher). Auf die jährliche Ausgabenlimite für budgetierte Ausgaben wird verzichtet. Neu kann die Betriebskommission über im Betriebsbudget nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 200'000.-- im Jahr beschliessen.
- **Art. 15** Auf die jährliche Ausgabenlimite der Betriebsleitung für budgetierte Ausgaben wird analog zur Betriebskommission verzichtet. Neu kann die Betriebsleitung über im Betriebsbudget nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 100'000.-- im Jahr beschliessen.
- **Art. 20** Die Prüfstelle wird nicht mehr durch die Betriebskommission bestimmt, sondern durch die Vorstände der Gesellschafter mit Mehrentscheid.

- **Art. 21** Die genauen Zuständigkeiten der einzelnen und zum Teil von der GWVA mit anderen Wasserversorgungen betriebenen Anlagen waren teils unklar. Analog zum GALM-Vertrag sind neu für jede einzelne Anlage die jeweiligen Zuständigkeiten für Betrieb und Unterhalt im Anhang 1 definiert.
- **Art. 22** Die Bezugsrechte wurden aufgrund der im Herbst 2018 durch die Gesellschafter verbindlich gemeldeten Bedarfs neu festgesetzt.
- **Art. 23** Die Optionen können zu denselben Bestimmungen wie im GALM-Vertrag erhöht oder reduziert werden.
- **Art. 24** Die Zuschläge bei Optionsüberschreitungen werden analog zu den Regelungen im GALM-Vertrag erhoben.
- **Art. 34** Die Investitionskosten für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GWVA wie auch der GALM werden künftig nur noch nach Massgabe der Bezugsrechte verteilt. Dies ermöglicht eine wesentlich einfachere und verständlichere Verrechnung der anteilmässigen Kosten. Auf die Unterscheidung von Bau- und Bezugsoption wird künftig verzichtet.

#### Festsetzungsverfahren

Die Delegiertenversammlung der GWVA hat am 11. Juli 2019 den beiden Gesellschaftsverträgen der GALM und GWVA zugestimmt und beantragt den zuständigen Organen der Gemeinden und Genossenschaften, die beiden Verträge zu genehmigen.

Die Genehmigung der Verträge hat im Sinne von § 78 Abs. 2 Gemeindegesetz Kanton Zürich nach Gemeindeordnung und somit gemäss Art. 23 lit. a) Ziffer 5 Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen.

Die vorliegenden Verträge ersetzen alle bisherigen Verträge in Bezug auf die GALM und GWVA, einschliesslich aller Zusatzverträge und Vereinbarungen, per 1. Oktober 2020.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Gesellschaftsvertrag der regionalen Gruppenwasserversorgung Amt – Limmat - Mutschellen (GALM) sowie den Gesellschaftsvertrag der Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA) zu genehmigen.



**Gesellschaftsverträge, inkl. Anhänge 1 und 2,  
Gruppenwasserversorgung Amt - Limmat - Mutschellen (GALM)  
Gruppenwasserversorgung Amt (GALM)**

PDF-Dateien: [www.stallikon.ch/gemeindeversammlung](http://www.stallikon.ch/gemeindeversammlung)

<p><b>Vertrag</b> über den Betrieb gemeinsamer Anlagen zur Wasserbeschaffung für die Gruppenwasserversorgungen Amt und Limmat sowie den regionalen Wasserverband Mutschellen aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich vom 22. Mai 2019 (GALM-Vertrag)</p> <p>Die Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA), bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Gemeinden Aesch, Aeugst a.A., Bonstetten, Häusen a.A., Knonau, Maschwanden, Obfelden, Ottenbach, Stallikon und Wettwil a.A.;</li> <li>- der Vereinigten Wasserversorgung Oberfunkhofen-Arni-Isisberg;</li> <li>- den Wasserversorgungsgenossenschaften Affoltern a.A., Hedingen und Mettmenstetten-Dorf;</li> <li>- der Wasserversorgung Sektion Rifferswil (Gemeinde Rifferswil, Genossenschaften Mettmenstetten, Herferswil, Rossau und Hauptikon-Uerzikon).</li> </ul> <p>Die Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL), bestehend aus den Gemeinden Utlikon, Urdorf und Birmensdorf;</p> <p>Der (jaargautsche) Regionale Wasserverband Mutschellen (RWVM), bestehend aus den Gemeinden Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Widn und Zülflikon;</p> <p style="text-align: center;">(GWVA, GWL und RWVM nachfolgend gemeinsam «Gruppen» oder «Gesellschafter»)</p> <p style="text-align: center;">vereinbaren unter der Bezeichnung</p> <p><b>«Regionale Gruppenwasserversorgung Amt – Limmat – Mutschellen (GALM)»</b></p> <p>die nachfolgenden Aufgaben im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen einfachen Gesellschaft gemeinsam zu erfüllen.</p> <p style="font-size: small;">Fassung vom 24. April 2019 <span style="float: right;">GALM-Vertrag_bereingt_24.4.2019</span></p>	<p><b>Vertrag</b> <b>Gruppenwasserversorgung Amt</b></p> <p>zwischen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Politischen Gemeinden Aesch, Aeugst a.A., Bonstetten, Häusen a.A., Knonau, Maschwanden, Obfelden, Ottenbach, Stallikon und Wettwil a.A.;</li> <li>b) der Vereinigten Wasserversorgung Oberfunkhofen-Arni-Isisberg;</li> <li>c) den Wasserversorgungsgenossenschaften Affoltern a.A., Hedingen und Mettmenstetten-Dorf;</li> <li>d) der Wasserversorgung Sektion Rifferswil (Gemeinde Rifferswil, Genossenschaften Mettmenstetten, Herferswil, Rossau und Hauptikon-Uerzikon)</li> </ol> <p style="text-align: right;">(nachfolgend «Gesellschafter»)</p> <p>für den</p> <p><b>Bau und Betrieb der Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA)</b></p> <p><b>I. Bestand, Sitz und Zweck</b></p> <p><b>Art. 1</b> Name und Mitglieder</p> <p>Unter dem Namen «Gruppenwasserversorgung Amt» (GWVA) bilden die Politischen Gemeinden Aesch, Aeugst a.A., Bonstetten, Häusen a.A., Knonau, Maschwanden, Obfelden, Ottenbach, Stallikon und Wettwil a.A., die Vereinigte Wasserversorgung Oberfunkhofen-Arni-Isisberg, die Wasserversorgungsgenossenschaften Affoltern a.A., Hedingen und Mettmenstetten-Dorf sowie die Wasserversorgung Sektion Rifferswil auf unbestimmte Zeit eine öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft im Sinne von § 72 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich in Verbindung mit Art. 530 ff. OR.</p> <p><b>Art. 2</b> Sitz</p> <p>Die Gruppenwasserversorgung Amt hat ihren Sitz in Affoltern am Albis.</p>
--	---

### *Abschied der Rechnungsprüfungskommission*

#### Erwägung

*Die Rechnungsprüfungskommission hat das vorliegende Geschäft des Gemeinderates materiell und finanziell geprüft und in Ordnung befunden.*

#### Abschied

*Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.*



## **Vertrag**

**über den Betrieb gemeinsamer Anlagen zur Wasserbeschaffung für die Gruppenwasserversorgungen Amt und Limmat sowie den regionalen Wasserverband Mutschellen aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadt Zürich vom 22. Mai 2019 (GALM-Vertrag)**

Die **Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA)**, bestehend aus

- den Gemeinden Aesch, Aeugst a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Knonau, Maschwanden, Obfelden, Ottenbach, Stallikon und Wettswil a.A.;
- der Vereinigten Wasserversorgung Oberlunkhofen–Arni–Islisberg;
- den Wasserversorgungsgenossenschaften Affoltern a.A., Hedingen und Mettmenstetten-Dorf;
- der Wasserversorgung Sektion Rifferswil (Gemeinde Rifferswil, Genossenschaften Mettmenstetten, Herferswil, Rossau und Hauptikon-Uerzlikon);

Die **Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL)**,

bestehend aus den Gemeinden Uitikon, Urdorf und Birmensdorf;

Der (aargauische) **Regionale Wasserverband Mutschellen (RWVM)**,

bestehend aus den Gemeinden Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg, Widen und Zufikon;

(GWVA, GWL und RWVM nachfolgend gemeinsam  
«Gruppen» oder «Gesellschafter»)

vereinbaren unter der Bezeichnung

**«Regionale Gruppenwasserversorgung Amt – Limmat – Mutschellen (GALM)»**

die nachfolgenden Aufgaben im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen einfachen Gesellschaft gemeinsam zu erfüllen.

## **I. Aufgaben**

### **Art. 1**

Die Zusammenarbeit bezweckt

1. den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und Erweiterung gemeinsamer Anlagen für den Bezug von Trinkwasser aus dem Netz der Wasserversorgung der Stadt Zürich mit Anschluss im Reservoir Lyren und Zuleitung zu den Versorgungsgebieten der Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA), der Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) und des Regionalen Wasserverbands Mutschellen (RWVM);
2. den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit der Stadt Zürich im Interesse der Gesellschafter;
3. den Abschluss von Wasserlieferungsverträgen mit benachbarten Wasserversorgungen.

## **II. Gemeinsame Anlagen**

### **Art. 2 Eigentum**

<sup>1</sup> Die im Anhang 1 in der Spalte Eigentum verzeichneten Anlagen der GALM stehen im Gesamteigentum der Gesellschafter.

<sup>2</sup> Die Anlagen sind im Übersichtsplan vom 18.5.2018 sowie im Hydraulischen Schema vom 18.5.2018 dargestellt (Anhang 2).

### **Art. 3 Betrieb und Unterhalt**

<sup>1</sup> Der Betrieb und Unterhalt der in Anhang 1 verzeichneten Anlagen im Eigentum der GALM obliegt der Geschäftsstelle. Sie kann eine Gruppe oder einen Gesellschafter einer Gruppe mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben oder Teilen davon betrauen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für Betrieb und Unterhalt der übrigen Anlagen richtet sich gemäss Anhang 1.

#### **Art. 4 Erneuerung und Erweiterung**

<sup>1</sup> Die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM erfolgen nach den von den zuständigen Organen der Gruppen beschlossenen Projekten samt Kostenvoranschlägen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Geschäftsstelle nach Absatz 2.

<sup>2</sup> Über neue einmalige, im Betriebsbudget enthaltene Ausgaben für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen bis zu Fr. 150'000 sowie über neue einmalige, im Betriebsbudget nicht enthaltene Ausgaben für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen bis zu Fr. 50'000, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 150'000 im Jahr, beschliesst die Geschäftsstelle.

<sup>3</sup> Erweiterte und neuerstellte Anlagen fallen in das Gesamteigentum der Gesellschafter.

#### **Art. 5 Kostenverteiler**

<sup>1</sup> Die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen im Gesamteigentum der Gesellschafter der GALM werden nach Massgabe der jeweils optierten Tagesbezugsmengen gemäss Artikel 7 Absatz 2 bzw. Absatz 5 auf die Gruppen verteilt. Die Tragung der Kosten für die übrigen Anlagen gemäss Artikel 3 Absatz 2 richtet sich nach Anhang 1.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle stellt den Gruppen die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen der GALM nach Massgabe des im Betriebsbudget budgetierten Aufwands monatlich in Rechnung.

<sup>3</sup> Für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM kann die Geschäftsstelle den Gruppen nach Bedarf Akontobeiträge in Rechnung stellen.

<sup>4</sup> Die interne Kostenverteilung ist Sache der Gruppen.

### **III. Wasserbezug von der Stadt Zürich**

#### **Art. 6 Optierte Tagesbezugsmengen der GALM bei der WVZ**

<sup>1</sup> Für den Bezug von Wasser aus dem Netz der Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) gilt für die GALM folgende optierte Tagesbezugsmenge (m<sup>3</sup>/T) exklusiv Notfälle (Stand Optionsanmeldungen 2020–2040 vom November 2018):

**Total 28 500 m<sup>3</sup>/T**

<sup>2</sup> Erhöhungen oder Reduktionen der Option bei der Wasserversorgung der Stadt Zürich werden in einem Anhang 3 nachgeführt.

### **Art. 7 Optierte Tagesbezugsmengen der Gruppen gegenüber der GALM**

<sup>1</sup> Gegenüber der GALM optiert jede Gruppe unter Berücksichtigung von Notfällen.

<sup>2</sup> Für die Gruppen gelten die folgenden optierten Tagesbezugsmengen (m<sup>3</sup>/T) unter Berücksichtigung von Notfällen (Stand Optionsanmeldungen 2020–2040 vom Oktober 2018):

Gruppe	Total Gruppe	%
Amt	21 019 m <sup>3</sup> /T	(63.1%)
Limmat	6 000 m <sup>3</sup> /T	(18.0%)
<u>Mutschellen</u>	<u>6 300 m<sup>3</sup>/T</u>	<u>(18.9%)</u>
<b>Total</b>	<b>33 319 m<sup>3</sup>/T</b>	<b>(100%)</b>

<sup>3</sup> Die Aufteilung der optierten Tagesbezugsmengen (einschliesslich Notfall) auf die einzelnen Wasserversorgungen ist Sache der Gruppen.

<sup>4</sup> Die Gruppen können ihre Option alle 5 Jahre anpassen, erstmals auf den 1. Januar 2026. Eine Erhöhung der Option ist unbeschränkt möglich, sofern die Liefermöglichkeiten der Wasserversorgung der Stadt Zürich dies zulassen. Eine Reduktion der Option ist beschränkt auf maximal 10 Prozent ausgehend von der letzten optierten Tagesbezugsmenge. Erhöhungen oder Reduktionen sind der Geschäftsstelle jeweils 15 Monate im Voraus schriftlich anzumelden.

<sup>5</sup> Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der GALM werden in einem Anhang 3 nachgeführt.

### **Art. 8 Überschreitungen**

<sup>1</sup> Überschreitet eine Gruppe ihre optierte Tagesbezugsmenge (einschliesslich Notfall) an insgesamt 3 Tagen im Kalenderjahr bis maximal 10 Prozent der Tagesbezugsmenge pro Tag, so wird kein Zuschlag erhoben.

<sup>2</sup> Überschreitet eine Gruppe die optierte Tagesbezugsmenge (einschliesslich Notfall) an mehr als 3 Tagen im Kalenderjahr oder mehr als 10 Prozent der Tagesbezugsmenge an einem Tag, so wird ein Zuschlag erhoben, und zwar auch dann, wenn die jeweilige gesamte Optionsmenge aller Gruppen nicht überschritten wird.

Der Zuschlag für die überschrittene Tagesbezugsmenge beträgt das 3-fache des von der Stadt Zürich in Rechnung gestellten Leistungspreises für das betreffende Jahr.

<sup>3</sup> Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Überschreitung auf einen Rohrbruch, einen Brandfall oder eine Trinkwasserverunreinigung im Netz zurückzuführen ist.

<sup>4</sup> Die mit dem Zuschlag zusätzlich erworbene Option gilt für das ganze Kalenderjahr. Bei mehreren Überschreitungen wird der Zuschlag auf der grössten überzogenen Tagesmenge berechnet. Die anderen Überschreitungen sind damit abgegolten.

### **Art. 9 Lieferkapazität**

<sup>1</sup> Die hydraulische Lieferkapazität kann nur bis zum Abgabepunkt an die Gruppen sichergestellt werden. Die Sicherstellung der hydraulischen Kapazitäten ab Abgabepunkt obliegt den Gruppen. Die Kosten für allfällige notwendige Erweiterungen der Anlagen gehen zu Lasten der Gruppen.

<sup>2</sup> Bei eingeschränkten Lieferkapazitäten der GALM entscheidet die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Betriebswart über die Zuteilung der Bezugsmengen an die Gruppen.

### **Art. 10 Rechnungstellung**

<sup>1</sup> Die von der Stadt Zürich in Rechnung gestellten Preise für die Wasserlieferung gemäss Artikel 6 werden den Gruppen nach Massgabe der von ihnen optierten Tagesbezugsmenge gemäss Artikel 7 (Leistungspreis) und der effektiv bezogenen Menge (Arbeitspreis) weiterverrechnet.

<sup>2</sup> Die Gruppen stellen der GALM ihre Mengenmessungen für das Betriebsjournal auf dem Leitsystem zur Verfügung.

<sup>3</sup> Bei Überschreitung der optierten Menge findet Artikel 8 Anwendung. Zuschläge werden den anderen Gruppen im Verhältnis der optierten Tagesbezugsmenge gutgeschrieben.

<sup>4</sup> Die Rechnungstellung erfolgt monatlich zusammen mit der Inrechnungstellung der Kosten für den Betrieb und Unterhalt nach Artikel 5.

<sup>5</sup> Die interne Kostenaufteilung ist Sache der Gruppen.

## **IV. Geschäftsführung**

### **Art. 11 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten, die Wahrung der gemeinsamen Interessen und die Vertretung gegenüber Dritten wird einer Geschäftsstelle übertragen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle setzt sich aus 10 Delegierten zusammen, von denen 4 durch die Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA), 3 durch die Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL) und 3 durch den Regionalen Wasserverband Mutschellen (RWVM) bestimmt werden. Jede Gruppe bezeichnet in ihren Rechtsgrundlagen das für die Bestimmung zuständige Organ.

<sup>3</sup> Jede Gruppe bezeichnet ausserdem gleich viele Ersatzdelegierte wie Delegierte. Die Amtsdauer der Delegierten und Ersatzdelegierten fällt mit derjenigen des Gemeindevorstandes im Kanton Zürich bzw. im Kanton Aargau für den Regionalen Wasserverband Mutschellen (RWVM) zusammen.

### **Art. 12 Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle konstituiert sich selbst. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht derselben Gruppe angehören.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär sowie eine Rechnungsführerin oder einen Rechnungsführer gemäss Artikel 18. Diese nehmen an den Sitzungen der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Delegierte der Geschäftsstelle angehören.

### **Art. 13 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle versammelt sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung kann von jedem Delegierten verlangt werden.

<sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in der Einladung bekannt zu geben.



**Art. 14 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle ist beschlussfähig, wenn sechs Delegierte oder Ersatzdelegierte anwesend sind und jede Gruppe vertreten ist.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten oder Ersatzdelegierten gefasst. Jeder Delegierte bzw. Ersatzdelegierte ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

**Art. 15 Vertretung**

Die oder der Vorsitzende der Geschäftsstelle und die Sekretärin oder der Sekretär, im Verhinderungsfalle deren jeweilige Stellvertreterinnen und Stellvertreter, führen rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. Sie vertreten die Gesellschaft nach aussen. Sie sind namentlich befugt, beim Grundbuchamt die notwendigen Anmeldungen abzugeben.

**Art. 16 Aufgaben**

Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere:

1. Der Abschluss von Wasserlieferungsverträgen gemäss Artikel 1 Ziffern 2 und 3.
2. Die Beschlussfassung über alle Geschäfte mit Bezug auf den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.
3. Die Aufsicht über den Betrieb und Unterhalt der gemeinsamen Anlagen und die Verteilung der Wassermengen an die Gruppen nach Massgabe dieses Vertrags.
4. Der Abschluss von Versicherungen.
5. Die Veranlassung der Projektierung der Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Anlagen sowie die Antragstellung an die zuständigen Organe der Gruppen über die Genehmigung der Projekte und die Ausgabenbewilligung.
6. Die Aufsicht über die Erneuerung und Erweiterung der gemeinsamen Anlagen und der Abschluss aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte, wie Erwerb von Grundeigentum und Rechten und die Vergebung sämtlicher Arbeiten im Rahmen der bewilligten Kredite und beschlossenen Projekte.
7. Die Abnahme der erstellten und erweiterten Anlagen und die Inbetriebsetzung.
8. Die Abnahme der Bauabrechnungen unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 1.

9. Der Beschluss über das jährliche Betriebsbudget im Einklang mit den Budgets der Gesellschafter.
10. Der Beschluss über die jährliche Betriebsrechnung und über die Rechnungsstellung an die Gruppen für deren Kostenanteil gemäss Artikel 5.
11. Die Erstellung des Investitionsplans über die nächsten fünf Jahre.
12. Die Bewilligung von Ausgaben gemäss Artikel 4 Absatz 2 sowie die Bewilligung gebundener Ausgaben.
13. Die Abrechnung über das von der Stadt Zürich bezogene Wasser gemäss Artikel 10.
14. Die Besorgung weiterer Angelegenheiten, soweit sie mit dem Zweck dieses Vertrags im Zusammenhang stehen.

#### **Art. 17 Zustimmung der Gruppen**

<sup>1</sup> Beschlüsse der Geschäftsstelle gemäss Artikel 16 Ziffern 1, 9 und 10 bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Gruppen. Sodann bedürfen die Bauabrechnungen und allfällige Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Erneuerung und Erweiterung der Anlagen, welche eine Kreditüberschreitung zur Folge haben, der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gruppen.

<sup>2</sup> Über die Genehmigung der Projekte und die Ausgabenbewilligung gemäss Artikel 16 Ziffer 5 bzw. Artikel 4 Absatz 1 entscheiden die zuständigen Organe der Gruppen.

## **V. Rechnungswesen**

#### **Art. 18 Rechnungsführer/in**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle bezeichnet eine Rechnungsführerin oder einen Rechnungsführer. Mit der Buchführung und Rechnungslegung können sowohl Private als auch eine Gemeindeverwaltung betraut werden.

<sup>2</sup> Buchführung und Rechnungslegung zur Betriebsrechnung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957a ff. OR).

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle rechnet mit der Stadt Zürich ab und stellt den Gruppen sowie allfälligen weiteren Wasserbezüglern Rechnung für das Wasser nach Artikel 10 und die weiteren Kosten nach Artikel 5.

<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 19 Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle prüft, ob die Buchführung und die Betriebsrechnung den rechtlichen Vorschriften entspricht. Sie erstattet der Geschäftsstelle schriftlich Bericht

<sup>2</sup> Die Gruppen bestimmen die Prüfstelle. Ihre diesbezüglichen Beschlüsse müssen in der Mehrheit übereinstimmen.

<sup>4</sup> Die Prüfstelle kann bei der Geschäftsstelle die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen und Auskünfte einholen.

**VI. Haftung****Art. 20**

Für die Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber Dritten haften die Gruppen solidarisch. Die interne Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Artikel 5.

**VII. Vertragsbeendigung****Art. 21 Vertragsdauer**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

**Art. 22 Kündigung durch einen Gesellschafter**

<sup>1</sup> Der Vertrag kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils auf Ende Dezember gekündigt werden, erstmals am 31. Dezember 2037 auf den 31. Dezember 2040.

<sup>2</sup> Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Diese wird von den verbleibenden Gesellschaftern weitergeführt. Die auf Grund dieses Vertrages bestehenden Rechte und Pflichten eines austretenden Gesellschafters gehen anteilmässig auf die übrigen Gesellschafter über. Die Anlagen verbleiben im Gesamteigentum der verbleibenden Gesellschafter.

<sup>3</sup> Bei Kündigung besteht weder Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge für Betrieb, Unterhalt, Bau, Erneuerung oder Erweiterung noch auf einen auf Anteil am Liquidationsergebnis im Fall einer späteren Auflösung der Gesellschaft.

<sup>4</sup> Allfällige noch ausstehende Beiträge an Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie aufgelaufene Anteile für den Betrieb und Unterhalt sind bis zum Stichtag des Austritts geschuldet.

<sup>5</sup> Die Geschäftsstelle stellt dem ausscheidenden Gesellschafter innert 6 Monaten nach seinem Ausscheiden eine abschliessende Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zu.

### **Art. 23 Liquidation der Gesellschaft**

<sup>1</sup> Im Fall der Auflösung der Gesellschaft gehen die im Gesamteigentum stehenden Anlagen der GALM nach Artikel 2 und 4 in das Eigentum derjenigen Gruppenwasserversorgungen, Gemeinden oder Genossenschaften über, deren Wasserversorgung sie dannzumal weiterhin dienen werden.

<sup>2</sup> Der Übernahmepreis wird aufgrund einer von der Geschäftsstelle in Auftrag gegebenen Schätzung festgelegt.

<sup>3</sup> Ein allfälliger Überschuss oder Fehlbetrag aus der Liquidation der GALM wird nach Massgabe von Artikel 5 unter die Gesellschafter verteilt.

## **VIII. Anwendbares Recht, Streitigkeiten**

### **Art. 24 Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag untersteht zürcherischem Recht; Anwendung findet insbesondere § 72 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015.

### **Art. 25 Schiedsgericht**

<sup>1</sup> Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch ein Schiedsgericht mit Sitz im Kanton Zürich zu entscheiden. Sofern sich die beiden Streitparteien nicht auf einen einzelnen Schiedsrichter einigen können, ist das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zu bilden, von denen jede Streitpartei ein Mitglied stellt. Diese beiden Schiedsrichter wählen den Obmann, der eine unabhängige Persönlichkeit mit juristischer Ausbildung sein muss.

<sup>2</sup> Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so wird der Obmann durch das Obergericht des Kantons Zürich bezeichnet.

<sup>3</sup> Das Schiedsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Die Parteien können in einer späteren Übereinkunft das Verfahren einem anderen Verfahrensrecht unterstellen.

<sup>4</sup> Das Urteil des Schiedsrichters bzw. des Schiedsgerichtes unterliegt der Beschwerde an das Bundesgericht.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 26 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft; er ersetzt den Vertrag vom 25. November 1970 und alle damit zusammenhängende Zusatzverträge und Vereinbarungen.

<sup>2</sup> Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Genehmigung des Vertrags durch die zuständigen Organe der Gruppen.

### **Art. 27 Änderungen**

<sup>1</sup> Vertragsänderungen, Ergänzungen sowie Zusätze bedürfen der Schriftform und der Genehmigung im Sinne von Artikel 26 Absatz 2.

<sup>2</sup> Keiner Änderung des Vertrags bedarf es, wenn die Gruppen gestützt auf Artikel 7 Absatz 4 ihre Optionen anpassen. Allfällige Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der Wasserversorgung der Stadt Zürich und der GALM werden in einem Anhang 3 verzeichnet.

### **Art. 28 Übertragung des Vertrags**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien sind verpflichtet, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

<sup>2</sup> Die anderen Vertragsparteien sind über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu orientieren.

### **Art. 29 Lückenfüllung, salvatorische Klausel**

<sup>1</sup> Im Falle von Vertragslücken ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

<sup>2</sup> Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

### **Art. 30 Ausfertigung**

Dieser Vertrag wird in 3 Originalexemplaren ausgefertigt; jeder Partei wird ein Originalexemplar ausgehändigt.

### **Art. 31 Anhänge**

Folgende Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Verzeichnis der Anlagen mit Rubriken «Eigentum», «Unterhalt, Zuständigkeit», «Werterhalt/Erneuerung, Kostenteiler» und «Bemerkungen» (Stand 6.5.2018)

Anhang 2: Übersicht über die Anlagen (Übersichtsplan Nr. Z1482.01.02 vom 18.5.2018) sowie Hydraulisches Schema (Nr. Z1482.07.03 vom 18.5.2018)

Anhang 3: Übersicht über die Erhöhungen/Reduktionen der Optionen gegenüber der Wasserversorgung der Stadt Zürich und der GALM.

Ort, Datum

Gruppenwasserversorgung Amt, vertreten durch ...

[Unterschriften]

Gruppenwasserversorgung Limmat, vertreten durch ...

[Unterschriften]

Regionaler Wasserverband Mutschellen, vertreten durch ...

[Unterschriften]



## Vertrag

### Gruppenwasserversorgung Amt

zwischen

- a) den Politischen Gemeinden Aesch, Aeugst a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Knonau, Maschwanden, Obfelden, Ottenbach, Stallikon und Wettswil a.A.;
- b) der Vereinigten Wasserversorgung Oberlunkhofen–Arni–Islisberg;
- c) den Wasserversorgungsgenossenschaften Affoltern a.A., Hedingen und Mettmenstetten-Dorf;
- d) der Wasserversorgung Sektion Rifferswil (Gemeinde Rifferswil, Genossenschaften Mettmenstetten, Herferswil, Rossau und Hauptikon–Uerzlikon)

(nachfolgend «Gesellschafter»)

für den

### Bau und Betrieb der Gruppenwasserversorgung Amt (GWVA)

#### I. Bestand, Sitz und Zweck

Name und Mitglieder

##### Art. 1

Unter dem Namen «Gruppenwasserversorgung Amt» (GWVA) bilden die Politischen Gemeinden Aesch, Aeugst a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Knonau, Maschwanden, Obfelden, Ottenbach, Stallikon und Wettswil a.A., die Vereinigte Wasserversorgung Oberlunkhofen–Arni–Islisberg, die Wasserversorgungsgenossenschaften Affoltern a.A., Hedingen und Mettmenstetten-Dorf sowie die Wasserversorgung Sektion Rifferswil auf unbestimmte Zeit eine öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft im Sinne von § 72 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich in Verbindung mit Art. 530 ff. OR.

##### Art. 2

Sitz

Die Gruppenwasserversorgung Amt hat ihren Sitz in Affoltern am Albis.

Änderung in der  
Zusammensetzung

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Der Gruppenwasserversorgung Amt können gegen Entrichtung angemessener Einkaufsleistungen weitere Gemeinden und Genossenschaften nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Anlagen beitreten.

<sup>2</sup> Werden Wasserversorgungsgenossenschaften, die der Gesellschaft angehören, aufgelöst und ihre Anlagen und Aufgaben den betreffenden politischen Gemeinden übertragen, so werden diese ohne weiteres als Gesellschafter anerkannt. In gleicher Weise wird bei der Vereinigung von Genossenschaften verfahren. In solchen Fällen gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Rechtsnachfolger über.

Zweck

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Gruppenwasserversorgung Amt bezweckt den Bau, die Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt von Anlagen für die gemeinsame Trink- und Löschwasserbeschaffung, in Ergänzung zur eigenen Wassergewinnung der Gesellschafter.

<sup>2</sup> Die Aufgaben umfassen insbesondere:

1. die Wassergewinnung aus der eigenen Grundwasseranlage in Maschwanden;
2. den Wasserbezug von der Wasserversorgung Zürich über die Anlagen der regionalen Gruppenwasserversorgung Amt – Limmat – Mutschellen (GALM) gemäss GALM-Vertrag vom 22. Mai 2019;
3. den Wassertransport in den Anlagen der Gruppenwasserversorgung Amt bis zur Abgabe an die Gesellschafter;
4. die Wasserabgabe an die Gesellschafter im Rahmen ihrer Bezugsrechte;
5. den Betrieb der Anschlussanlagen der Gesellschafter bis zu und mit deren Bezugs- und Messstellen.

<sup>3</sup> Die Aufgaben sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu erfüllen; die Gewährleistung der Versorgungssicherheit genießt Priorität.

## **II. Organisation**

Zusammensetzung

### **Art. 5**

Die Gruppenwasserversorgung Amt setzt sich zusammen aus:

- a) den beteiligten Gemeinden und Genossenschaften bzw. ihren zuständigen Organen;
- b) der Betriebskommission;
- c) der Betriebsleitung;
- d) der Prüfstelle.

Rechte der Gemeinden  
und Genossenschaften

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Den zuständigen Organen der Gemeinden und Genossenschaften sind vorbehalten:

1. die Änderung dieses Vertrages sowie die Auflösung der Gesellschaft;
2. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Betriebskommission;
3. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, soweit sie die Befugnisse der Betriebskommission übersteigen;
4. die Genehmigung sowie die Kündigung des GALM-Vertrages.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über neue Ausgaben bestimmt sich nach den für den jeweiligen Gesellschafter geltenden Rechtsgrundlagen und nach der Höhe des auf ihn entfallenden Anteils an der Ausgabe.

Quorum

#### **Art. 7**

Beschlüsse der Gemeinden und Genossenschaften gelten als zustande gekommen, wenn die Zustimmung von 3/4 der Gemeinden und Genossenschaften, die zugleich 75 % der Bezugsrechte gemäss Art. 22 vertreten, vorliegt. Nach diesem Vertrag zustande gekommene Beschlüsse binden alle Gesellschafter.

### **A. Betriebskommission**

Zusammensetzung

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission setzt sich aus Vertretern der an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden und Genossenschaften zusammen.

<sup>2</sup> Jede Gemeinde und Genossenschaft ordnet 1 Delegierten, die Wasserversorgungsgenossenschaft Affoltern sowie die Vereinigte Wasserversorgung Oberlunkhofen–Arni–Islisberg je 2 Delegierte ab.

<sup>3</sup> Die Gemeinden und Genossenschaften ordnen für den Verhinderungsfall die Stellvertretung durch Ersatzdelegierte.

<sup>4</sup> Die Delegierten nehmen für die Dauer, die mit der Amtsdauer der zürcherischen Gemeindebehörden zusammenfällt, Einsitz in die Betriebskommission. Die Betriebskommission konstituiert sich, nachdem die Gesellschafter ihre Delegierten bestimmt haben, unter dem Vorsitz des bisherigen Vorsitzenden. Sie bestimmt den Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung führt das Büro der Betriebskommission.

Einberufung

### **Art. 9**

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden, auf Verlangen von mindestens 1/3 der Delegierten oder durch Vertagungsbeschluss zusammen. Dringliche Fälle vorbehalten, sind die Verhandlungsgegenstände den Delegierten spätestens 4 Wochen vor der Versammlung mit schriftlicher Einladung bekannt zu geben.

Beschlussfähigkeit/  
Stimmrecht

### **Art. 10**

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind. Sie beschliesst mit einfacher Mehrheit. Jeder Delegierte ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Vorsitzende der Betriebskommission hat den Stichentscheid. Nach diesem Vertrag zustande gekommene Beschlüsse binden alle Vertragspartner.

Aufgaben

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission ist zuständig in allen Angelegenheiten, die mit dem Bau, dem Betrieb, der Erneuerung und Erweiterung sowie dem Unterhalt der Anlagen der Gruppenwasserversorgung Amt zusammenhängen.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Betriebskommission beschränken sich auf diejenigen Aufgaben, welche die Vorstände der Gesellschafter nach den für sie geltenden Rechtsgrundlagen delegieren können. Der Betriebskommission stehen namentlich zu:

1. die Oberaufsicht über den Bau, den Betrieb und die Verwaltung der Anlagen;
2. die Vorbereitung der Geschäfte und die Antragstellung an die Vorstände der Gesellschafter (Gemeinden und Genos-

- senschaften), die nötigenfalls die Bewilligung anderer zuständiger Gemeinde- oder Genossenschaftsorgane einholen;
3. die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Betriebsleitung;
  4. Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten in die Geschäftsstelle der GALM;
  5. die Aufsicht über die Geschäftsführung der Betriebsleitung;
  6. die Beschlussfassung über das jährliche Betriebsbudget im Einklang mit den Budgets der Gesellschafter;
  7. die Beschlussfassung über die Betriebsrechnung inkl. Kostenverteilung, über den Geschäftsbericht sowie über die Bauabrechnungen;
  8. Festsetzung des vorläufigen Wasserpreises aufgrund des Betriebsbudgets;
  9. im Rahmen ihrer Kompetenzen die Genehmigung von Projekten und die Beschlussfassung über die dafür notwendigen Ausgaben auf Antrag der Betriebsleitung;
  10. der Erlass einer Besoldungsordnung für die Betriebsleitung;
  11. Genehmigung eines Organisationsreglements über die Geschäftstätigkeit der Betriebsleitung;
  12. im Rahmen ihrer Kompetenzen die Genehmigung von Beschlüssen gemäss Art. 17 des GALM-Vertrages unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gesellschafter nach Art. 6 Abs. 1 vorstehend.

#### Finanzkompetenzen

#### **Art. 12**

Die Betriebskommission beschliesst, soweit nicht die Betriebsleitung dafür zuständig ist, über Ausgaben bis zu folgenden Beträgen:

1. budgetierte neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck;
2. budgetierte neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck;
3. im Betriebsbudget nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 200'000 im Jahr;
4. Ausgaben, welche diese Limiten übersteigen, erfordern die Bewilligung der zuständigen Organe der Gesellschafter gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziffer 3.

## B. Betriebsleitung

### Zusammensetzung

#### Art. 13

<sup>1</sup> Die Betriebsleitung besteht aus mindestens 3 Personen, die nicht gleichzeitig der Betriebskommission angehören dürfen. Sie wird von der Betriebskommission bestimmt.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende der Betriebsleitung wird von der Betriebskommission bezeichnet. Die Mitglieder der Betriebsleitung dürfen in der Regel nicht der gleichen Gemeinde bzw. Genossenschaft angehören. Fällt die Wahl auf Delegierte der Gesellschafter, so ergänzen diese ihre Abordnung.

### Aufgaben

#### Art. 14

<sup>1</sup> Die Betriebsleitung besorgt die laufenden Geschäfte der Betriebskommission, bereitet deren Sitzungen vor und besorgt den Vollzug der Beschlüsse.

<sup>2</sup> Die Betriebsleitung vertritt die Gesellschaft im Rahmen ihrer Kompetenzen in den laufenden Geschäften und Angelegenheiten, die mit dem Bau, dem Betrieb, dem Unterhalt und der Erneuerung und Erweiterung der Anlagen zusammenhängen.

<sup>3</sup> Insbesondere stehen ihr folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. die Vorberatung und die Vorbereitung sämtlicher Anträge an die Betriebskommission;
2. der Vollzug der Beschlüsse der Betriebskommission oder der zuständigen Organe der Gesellschafter mit dem Recht zum Abschluss von Verträgen und der Führung von Prozessen, soweit sie sich aus solchen Beschlüssen ergeben;
3. die Vorbereitung der jährlichen Betriebsbudgets über die Betriebskosten der Gesellschaft, des Wasserpreises (Arbeitspreis) und der Kostenanteile der Gesellschafter zuhanden der Betriebskommission;
4. die Vorbereitung der Betriebsrechnung der Gesellschaft und der Kostenanteile der Gesellschafter zuhanden der beschlussfassenden Betriebskommission;
5. die Erstattung des jährlichen Geschäftsberichtes zuhanden der Betriebskommission;
6. der Betrieb und die Verwaltung der Anlagen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten;
7. die Beschaffung der finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft;



8. die Anstellung und die Beaufsichtigung des Betriebspersonals und die Festsetzung der Besoldungen im Rahmen der für das Personal bewilligten Finanzmittel;
9. die Gewährleistung der ständigen Betriebstauglichkeit der Anlagen und Einrichtungen;
10. die Sicherstellung des laufenden Unterhaltes und der Erneuerung der Anlagen im Rahmen der verfügbaren Mittel bzw. des Betriebsbudgets;
11. die Erarbeitung von laufend angepassten, mittelfristigen Investitionsplänen für die Erweiterung und Ergänzung der Anlagen;
12. der freihändige oder zwangsrechtliche, projekt- und betriebsbedingte Erwerb von Grundeigentum und Rechten, soweit die Projektgenehmigung und die erforderlichen Ausgabenbewilligungen der zuständigen Organe der Gesellschafter vorliegen;
13. Bei Bauten für die Erneuerung, Erweiterung und den Unterhalt der Anlagen:
  - 13.1 die Vergabe und die Aufsicht über die Projektierung, die Verhandlungen mit den Projektverfassern, die Genehmigung der Detailpläne und die Beschaffung der zum Bau notwendigen Bewilligungen;
  - 13.2 die Festsetzung des Bauprogrammes;
  - 13.3 die Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen auf dem Submissionsweg;
  - 13.4 die Überwachung der Bauausführung;
  - 13.5 die Festsetzung der Inbetriebnahme;
  - 13.6 die Vorbereitung der Genehmigung der Bauabrechnungen durch die Betriebskommission sowie die Einforderung der Staatsbeiträge;
14. der Vollzug des GALM-Vertrages unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Betriebskommission und allenfalls der zuständigen Organe der Gesellschafter.

Finanzkompetenzen

#### **Art. 15**

Die Betriebsleitung beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbeschlüsse der Betriebskommission und der zuständigen Organe der Gesellschafter;

2. Ausgaben, welche die zwingende Folge von Bestimmungen dieses Vertrages oder von besonderen Beschlüssen der Betriebskommission, von gesetzlichen Vorschriften oder richterlichen Urteilen sind (gebundene Ausgaben);
3. Ausgaben für Arbeiten, welche für die Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Vermeidung von Folgeschäden unabdingbar sind und die aus zeitlichen Gründen der Betriebskommission nicht unterbreitet werden können (wegen Dringlichkeit gebundene Ausgaben);
4. budgetierte neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck;
5. budgetierte neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck;
6. im Betriebsbudget nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 im Einzelfall, jedoch höchstens bis zum Gesamtbetrag von Fr. 100'000 im Jahr.

#### Organisation

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Betriebsleitung kann im Rahmen des Betriebsbudgets und der bewilligten Ausgaben für die Planung, den Betrieb und den Unterhalt des Werkes, das Aktuariat und die Rechnungsführung geeignetes Fachpersonal, Dienstleistungsbetriebe oder Unternehmer beiziehen.

<sup>2</sup> Für die Gruppenwasserversorgung Amt zeichnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mit einem weiteren Mitglied der Betriebsleitung kollektiv zu zweien.

#### Einberufung

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Betriebsleitung versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung kann von jedem Mitglied verlangt werden.

<sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in der Einladung bekannt zu geben.

#### Beschlussfassung

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Die Betriebsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Rechnungsführung

**Art. 19**

<sup>1</sup> Die Buchführung und die Rechnungslegung zur Betriebsrechnung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957a ff. OR).

<sup>2</sup> Die politischen Gemeinden unter den Gesellschaftern bilden die auf sie entfallenden Kostenanteile nach Massgabe von HRM2 kongenau in ihren Jahresrechnungen ab.

<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr der Betriebsrechnung entspricht dem Kalenderjahr.

**C. Die Prüfstelle**

Revisoren

**Art. 20**

<sup>1</sup> Die Vorstände der Gesellschafter bestimmen die Prüfstelle. Ihre diesbezüglichen Beschlüsse müssen in der Mehrheit übereinstimmen.

<sup>2</sup> Die Prüfstelle prüft, ob die Buchführung und die Betriebsrechnung den rechtlichen Vorschriften entspricht. Zudem prüft sie die Bauabrechnungen auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit. Sie erstattet der Betriebskommission schriftlichen Bericht.

<sup>3</sup> Die Vorstände der Gesellschafter sowie die Mitglieder der Betriebskommission können jederzeit Einsicht in die Buchhaltung und die Belege nehmen, soweit dadurch die Geschäftsführung nicht behindert wird.

**III. Anlagen**

Eigentum

**Art. 21**

<sup>1</sup> Die in Anhang 1 verzeichneten Anlagen stehen im Gesamteigentum der Gesellschafter, wo dies entsprechend vermerkt ist. Die übrigen Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Gesellschafter.

<sup>2</sup> Die Anlagen sind im Übersichtsplan vom 31.5.2018 sowie im Hydraulischen Schema vom 31.5.2018 dargestellt (Anhang 2).

## IV. Bezugsrechte und Wasserbezug

Bezugsrechte

### Art. 22

Die Bezugsrechte der Gesellschafter richten sich nach Massgabe der optierten Tagesbezugsmenge gegenüber der GALM.

Gesellschafter	Bezugsrechte (Stand Anmeldungen 2020–2040 vom Oktober 2018)	
	m <sup>3</sup> /Tag	%
Aesch	1 200	4.6%
Aeugst a.A.	1 030	4.0%
Affoltern a.A.	4 300	16.5%
VVO Oberlunkhofen-Arni-Islisberg	2 000	7.7%
Bonstetten	2 250	8.6%
Hausen a.A.	1 545	5.9%
Hedingen	2 000	7.7%
Knonau	500	1.9%
Maschwanden	114	0.4%
Mettmenstetten-Dorf	2 400	9.2%
Obfelden	2 500	9.6%
Ottenbach	600	2.3%
Sektion Rifferswil	1 180	4.5%
Stallikon	1 700	6.5%
Wettswil a.A.	2 700	10.4%
<b>Total</b>	<b>26 019</b>	<b>100.0%</b>
abzüglich Eigenwasser Maschwanden	5 000	
<b>Gesamttotal</b>	<b>21 019</b>	

Überprüfung der Bezugsrechte

### Art. 23

<sup>1</sup> Die Bezugsrechte sind anhand der tatsächlich bezogenen Mengen periodisch zu überprüfen. Eine Erhöhung der Option gegenüber der GALM ist unbeschränkt möglich, sofern die Liefermöglichkeiten der Wasserversorgung der Stadt Zürich dies zulassen. Eine Reduktion der Option ist beschränkt auf maximal 10 Prozent ausgehend von der letzten optierten Tagesbezugsmenge. Erhöhungen oder Reduktionen sind der Betriebsleitung 18 Monate im Voraus schriftlich zu melden. Eine Anpassung der Option ist alle fünf Jahre möglich, erstmals auf den 1. Januar 2026.

<sup>2</sup> Erhöhungen oder Reduktionen der Optionen gegenüber der GALM werden in einem Anhang 3 nachgeführt.

Überschreitung der  
Bezugsrechte

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Überschreitet ein Gesellschafter seine optierte Tagesbezugsmenge gemäss Art. 22 an insgesamt 3 Tagen im Kalenderjahr bis maximal 10 Prozent der Tagesbezugsmenge pro Tag, so wird kein Zuschlag erhoben.

<sup>2</sup> Überschreitet ein Gesellschafter die optierte Tagesbezugsmenge gemäss Art. 22 an mehr als 3 Tagen im Kalenderjahr oder mehr als 10 Prozent der Tagesbezugsmenge an einem Tag, so wird ein Zuschlag erhoben, und zwar auch dann, wenn die jeweilige gesamte Optionsmenge aller Gesellschafter nicht überschritten wird. Der Zuschlag für die überschrittene Tagesbezugsmenge beträgt das 3-fache des von der GALM in Rechnung gestellten Leistungspreises für das betreffende Jahr.

<sup>3</sup> Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Überschreitung auf einen Rohrbruch, einen Brandfall oder eine Trinkwasserverunreinigung im Netz zurückzuführen ist.

<sup>4</sup> Die mit dem Zuschlag zusätzlich erworbene Option gilt für das ganze Kalenderjahr. Bei mehreren Überschreitungen wird der Zuschlag auf der grössten überzogenen Tagesmenge berechnet. Die anderen Überschreitungen sind damit abgegolten.

<sup>5</sup> Zuschläge werden den anderen Gesellschaftern im Verhältnis der optierten Tagesbezugsmenge gutgeschrieben.

<sup>6</sup> Überschreitungen im Wasserbezug, die auf Brandbekämpfung oder Störungen in den Anlagen eines Gesellschafter zurückzuführen sind, müssen dem Betriebspersonal oder der Betriebsleitung unverzüglich gemeldet werden. Der Gesellschafter ist verpflichtet, allfällige Störungen so schnell wie möglich zu beheben.

Wasserbezug

#### **Art. 25**

<sup>1</sup> Die Zeitspanne für den Wasserbezug im Tagesablauf ist von den Gesellschaftern mit dem Betriebswart der Gruppenwasserversorgung Amt im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. Der maximale stündliche Bezug beträgt 1/22 des jeweiligen gültigen Bezugsrechts. Die Anlagen und Reservoirs der Gesellschafter sind entsprechend auszulegen.

<sup>2</sup> In der Regel sollte die Trink- und Brauchwasserreserve in den Reservoirs der Gesellschafter mindestens ihrem mittleren Tagesverbrauch (Jahresverbrauch: 365 Tage) entsprechen.

<sup>3</sup> Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, den minimalen Bezug so zu tätigen, dass die Richtlinien des SVGW für die Überwachung der

Trinkwasserversorgungen in hygienischer Hinsicht eingehalten werden.

Lieferkapazität

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die hydraulische Lieferkapazität kann nur bis zum Abgabepunkt an den jeweiligen Gesellschafter sichergestellt werden. Die Sicherstellung der hydraulischen Kapazitäten ab Abgabepunkt obliegt den Gesellschaftern. Die Kosten für allfällige notwendige Erweiterungen der Anlagen gehen zu Lasten der Gesellschafter.

<sup>2</sup> Bei eingeschränkten Lieferkapazitäten der Gruppenwasserversorgung Amt entscheidet der Betriebswart in Absprache mit der Betriebsleitung über die Zuteilung der Bezugsmengen an die Gesellschafter.

### **V. Betrieb und Unterhalt**

Zuständigkeit

#### **Art. 27**

Der Betrieb und Unterhalt der in Anhang 1 verzeichneten Anlagen wird durch das Betriebspersonal der Gruppenwasserversorgung Amt wahrgenommen.

Betriebsrechnung

#### **Art. 28**

<sup>1</sup> Sämtliche Kosten für Betrieb, Unterhalt, Wartung und Verwaltung der Anlagen der Gruppenwasserversorgung Amt sowie für Konzessionsgebühren für Grundwasserentnahme etc. werden der Betriebsrechnung belastet.

<sup>2</sup> Die Betriebskosten werden aufgeteilt in einen Leistungspreis (feste Betriebskosten) und einen Arbeitspreis (veränderliche Betriebskosten).

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Kostenanteile der Gesellschafter sind deren Bezugsrechte bzw. deren Jahresbezugsmengen massgebend. Die Gesellschafter stellen der Gruppenwasserversorgung Amt ihre Mengenummessungen für das Betriebsjournal auf dem Leitsystem zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Kosten sind aufgeteilt in den Rechnungen der Gesellschafter zu verbuchen.

Leistungspreis  
(feste Betriebs-  
kosten)

### **Art. 29**

<sup>1</sup> Unter die festen Betriebskosten fallen:

- Leistungspreis für Grundwasserbezug und Wasserbezug GALM gemäss optierter Tagesbezugsmenge (inkl. Notfall);
- Konzessionsgebühren für Grundwasserentnahmen;
- 50% der Kosten für Unterhalt und Wartung;
- 50% der Verwaltungskosten;
- Versicherungsprämien;
- Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen der GALM.

<sup>2</sup> Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt nach den Bezugsrechten der Gesellschafter nach Art. 22.

Arbeitspreis  
(veränderliche  
Betriebskosten)

### **Art. 30**

<sup>1</sup> Unter die veränderlichen Betriebskosten fallen:

- Arbeitspreis für Grundwasserbezug und Wasserbezug GALM;
- nicht budgetierte, unvorhergesehene Reparaturkosten;
- 50% der Kosten für Unterhalt und Wartung;
- 50% der Verwaltungskosten.

<sup>2</sup> Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt im Verhältnis der jeweiligen effektiven Jahresbezugs Mengen der Gesellschafter.

<sup>3</sup> Die nicht eindeutig ausscheidbaren Betriebs- und Unterhaltskosten werden wie die festen Betriebskosten auf die Gesellschafter verteilt.

Rechnungsstellung

### **Art. 31**

Die Verrechnung der (festen und veränderlichen) Betriebskosten an die Gesellschafter erfolgt monatlich.

Betriebsreserven

### **Art. 32**

<sup>1</sup> Die Gruppenwasserversorgung Amt verfügt zur Sicherstellung der Liquidität über beschränkte Betriebsreserven. Sie werden durch jährliche Zuschläge auf den festen Betriebskosten geäuft.

<sup>2</sup> Die maximale Höhe der Betriebsreserven wird von der Betriebskommission auf Antrag der Betriebsleitung festgelegt. Sie sollen

in der Regel nicht höher sein als 1/4 des ordentlichen jährlichen Betriebsaufwandes.

## VI. Erneuerung und Erweiterung

Investitionsplan

### Art. 33

<sup>1</sup> Die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der Gruppenwasserversorgung Amt erfolgen nach den von der Betriebskommission genehmigten Projekten und Ausgabenbeschlüssen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gesellschafter nach Art. 6 Abs. 1 Ziffer 3.

<sup>2</sup> Die Betriebsleitung hat der Betriebskommission einen laufend angepassten mittelfristigen Investitionsplan für die Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der Gruppenwasserversorgung Amt vorzulegen.

<sup>3</sup> Erweiterte und neuerstellte Anlagen fallen in das Gesamteigentum der Gesellschafter.

Kostenverteiler

### Art. 34

<sup>1</sup> Die Kosten für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der Gruppenwasserversorgung Amt werden nach Massgabe der Bezugsrechte gemäss Art. 22 verteilt.

<sup>2</sup> Dieser Kostenverteiler gilt auch für die Kosten für Erneuerung und Erweiterung der Anlagen der GALM gemäss Art. 5 GALM-Vertrag.

Baurechnung

### Art. 35

<sup>1</sup> Sämtliche Baukosten für die Anlagen der Gruppenwasserversorgung Amt werden einem Baukonto belastet.

<sup>2</sup> Die Betriebsleitung stellt den Gesellschaftern Akontobeiträge in Rechnung.

<sup>3</sup> Die Baurechnung ist in der Regel auf Ende Jahr durch Beiträge der Gesellschafter auszugleichen.



## VII. Haftung

### Art. 36

Für die Verpflichtungen der Gruppenwasserversorgung Amt gegenüber Dritten haften die Gesellschafter solidarisch. Die interne Verantwortlichkeit richtet sich nach Massgabe der Bezugsrechte gemäss Art. 22.

## VIII. Vertragsbeendigung

Vertragsdauer

### Art. 37

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Kündigung

### Art. 38

<sup>1</sup> Der Vertrag kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils auf Ende Dezember gekündigt werden, erstmals am 31. Dezember 2037 auf den 31. Dezember 2040.

<sup>2</sup> Kündigt ein Gesellschafter den Vertrag, so wird das Gesellschaftsverhältnis unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die auf Grund dieses Vertrags bestehenden Rechte und Pflichten eines austretenden Gesellschafters gehen anteilmässig auf die übrigen Gesellschafter über. Die Anlagen verbleiben im Gesamteigentum der verbleibenden Gesellschafter.

<sup>3</sup> Austretende Gesellschafter haben kein Anrecht auf Rückzahlung der an die Bau- und Betriebskosten und die Investitionen für die Erneuerung und Erweiterung des Gemeinschaftswerkes geleisteten Beiträge.

<sup>4</sup> Allfällige noch ausstehende Beiträge an Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen und die aufgelaufenen Anteile für die Betriebskosten sind bis zum Stichtag des Austrittes geschuldet.

Liquidation

### Art. 39

Vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen wird die Art und Durchführung einer eventuellen Liquidation von der Betriebskommission oder durch den Richter bestimmt.

## IX. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Anwendbares  
Recht

### Art. 40

Dieser Vertrag untersteht zürcherischem Recht; Anwendung findet insbesondere § 72 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015.

Schiedsgericht

### Art. 41

<sup>1</sup> Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch ein Schiedsgericht mit Sitz im Kanton Zürich zu entscheiden. Sofern sich die beiden Streitparteien nicht auf einen einzelnen Schiedsrichter einigen können, ist das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zu bilden, von denen jede Streitpartei ein Mitglied stellt. Diese beiden Schiedsrichter wählen den Obmann, der eine unabhängige Persönlichkeit mit juristischer Ausbildung sein muss.

<sup>2</sup> Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so wird der Obmann durch das Obergericht des Kantons Zürich bezeichnet.

<sup>3</sup> Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Die Parteien können in einer späteren Übereinkunft das Verfahren einem anderen Verfahrensrecht unterstellen.

<sup>4</sup> Das Urteil des Schiedsrichters bzw. des Schiedsgerichtes unterliegt der Beschwerde an das Bundesgericht.

## X. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

### Art. 42

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gesellschafter (Gemeinden und Genossenschaften) am 1. Oktober 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Der vorliegende Vertrag ersetzt alle bisherigen Verträge mit Bezug auf die Gruppenwasserversorgung Amt (einschliesslich aller Zusatzverträge und Vereinbarungen).

Vertragsänderungen

### Art. 43

Vertragsänderungen, Ergänzungen sowie Zusätze bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung aller Gesellschafter.

<sup>2</sup> Keiner Änderung des Vertrags bedarf es, wenn die Gesellschafter gestützt auf Art. 23 ihre Bezugsrechte anpassen. Allfällige Erhöhungen oder Reduktionen der Bezugsrechte gegenüber der GALM werden in einem Anhang 3 verzeichnet.

Lückenfüllung,  
salvatorische Klausel

**Art. 44**

<sup>1</sup> Im Falle von Vertragslücken ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

<sup>2</sup> Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Ausfertigung

**Art. 45**

Dieser Vertrag wird in 15 Originalexemplaren ausgefertigt; jeder Partei wird ein Originalexemplar ausgehändigt.

Anhänge

**Art. 46**

Folgende Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Verzeichnis der Anlagen der Gruppenwasserversorgung Amt mit Rubrik «Unterhalt, Zuständigkeit»

Anhang 2: Übersicht über die Anlagen (Übersichtsplan Nr. Z1403.01.11 vom 31.5.2018) sowie Hydraulisches Schema (Nr. Z1403.07.12 vom 31.5.2018)

Anhang 3: Übersicht über die Erhöhungen/Reduktionen der Bezugsrechte gegenüber der GALM

Von der Delegiertenversammlung (heute Betriebskommission) genehmigt am 11. Juli 2019.

**GRUPPENWASSERVERSORGUNG AMT  
Delegiertenversammlung**

Paul Barmet  
Präsident

Cyрил Kaiser  
Aktuar

## GENEHMIGUNG

Die Gesellschafter haben den von der Delegiertenversammlung am 11. Juli 2019 verabschiedeten neuen Gesellschaftsvertrag gemäss den separaten Protokollauszügen wie folgt genehmigt:

### Gemeinden

Beschluss der Gemeindeversammlung vom:

Aesch  
 Aeugst a.A.  
 Bonstetten  
 Hausen a.A.  
 Knonau  
 Maschwanden  
 Obfelden  
 Ottenbach  
 Stallikon  
 Wettswil a.A.  
 VWO Oberlunkhofen–Arni–Islisberg

1

Wasserversorgung Sektion Rifferswil

### Genossenschaften

Beschluss der Generalversammlung vom:

Affoltern a.A.  
 Hedingen  
 Mettmenstetten Dorf

### **Inkrafttreten**

Nachdem alle Gesellschafter dem Gesellschaftsvertrag zugestimmt haben, wird er gestützt auf Art. 42 formell auf den 1. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.

Affoltern am Albis, ...

### **GRUPPENWASSERVERSORGUNG AMT Betriebskommission**

NN  
 Vorsitzender

NN  
 Mitglied

<sup>1</sup> Abgeordnetenversammlung der Vereinigten Wasserversorgung

**2. 900-Jahr-Feier Gemeinde Stallikon (Jahr 2024)  
Buchprojekt Gemeinde Stallikon und Stiftung Aumüli  
Genehmigung Kredit Fr. 162'000.--  
(verteilt auf Jahre 2020 – 2024)**

*Antrag des Gemeinderates*

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 23 lit. d) Ziffer 3 Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Für die Finanzierung des gemeinsamen Buchprojekts der Gemeinde Stallikon und der Stiftung Aumüli von insgesamt 180 Seiten zur "900-Jahr-Feier Stallikon 2024" wird ein Rahmenkredit (2020 - 2024) zulasten der Investitionsrechnung (INV00152, Kto. 3290.5290.00) von **Fr. 162'000.--**, inkl. MwSt., bewilligt. Der Kredit verringert sich um allfällige Beiträge von der Stiftung Aumüli, Sponsoren, bzw. aus dem Lotteriefonds Kanton Zürich. Die Anschaffung ist der Anlagekategorie "Übrige immaterielle Anlagen" mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren zuzuordnen. Die Kapitalfolgekosten (Abschreibungen) betragen demnach jährlich Fr. 32'400.--.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

*Beleuchtender Bericht*

Ausgangslage

Die Gemeinde Stallikon feiert im Jahr 2024 ihre erste Erwähnung in einer Urkunde vor 900 Jahren (1124). Dieses 900-jährige Jubiläum soll nicht nur mit einem Fest, sondern auch mit einer gemeinsamen Buchpublikation mit der Stiftung Aumüli sowie mit ergänzenden Beiträgen auf der Webseite der Gemeinde gefeiert werden.

Stallikon verfügt über eine äusserst interessante Struktur, da sie sich nicht nur aus Dörfern mit Dreifelderwirtschaft und Höfen mit Berglandwirtschaft zusammensetzte, sondern gleichzeitig in der frühen Neuzeit mit der Aumüli über einen Gewerbebetrieb von regionaler Bedeutung verfügte; zudem sind die beiden grössten Dörfer, Stallikon und Sellenbüren, in der frühen Neuzeit von stark unterschiedlicher Struktur gewesen. Schliesslich hatten im Hochmittelalter die hochadligen Herren von Sellenbüren ihren Hauptsitz auf dem heutigen Gemeindegebiet. Der Uetliberg war aber nicht nur Sitz dieses hochadligen Geschlechts, sondern wurde bereits seit vorrömischer Zeit besiedelt und ist heute ein Ort mit weit überregionaler Ausstrahlung. Diese vielfältigen Besonderheiten der Gemeinde sprechen dafür, die Ortsgeschichte mit ihren Bezügen zur

Umgebung seit den Anfängen der Besiedlung zu erarbeiten und darzustellen. Dazu soll zusammen mit der Stiftung Aumüli anlässlich der 900-Jahr-Feier ein Buch mit ca. 180 Seiten veröffentlicht werden.

### Vorarbeiten

- **Quellen zur Stalliker Geschichte:**  
Die im Auftrag der Gemeinde Stallikon 1986 von Bernhard Schneider erarbeitete 280-seitige Dokumentation "Quellen zur Stalliker Geschichte" enthält verschiedene Hauptteile. Die Verzeichnisse erleichtern die Quellenarbeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Einen Schwachpunkt stellen die Quellen zur Aumüli dar, die damals nur beschränkt in die Arbeit miteinbezogen wurde.

Transkripte von Akten der Obervogtei Wettswil und Bonstetten zur Stalliker Geschichte aus der Übergangszeit vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit, die einen Einblick ins Alltagsleben der Stalliker Bevölkerung vermitteln.

Statistiken und naturwissenschaftliche Quellen erschliessen vor allem die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts und ermöglichen zudem, das Bevölkerungswachstum seit 1634 abzuschätzen. Die wichtigsten Tätigkeiten - Landwirtschaft und Baumwollindustrie - lassen sich damit ebenso darstellen wie Bildung, Armut und Gesundheitswesen.

- **Quellen und Gespräche zur Aumüli**  
Im Auftrag von Stiftung und Verein Aumüli hat Bernhard Schneider die Quellenlage und die Literatur analysiert und zudem am 4. August 2017 ein längeres Gespräch mit dem kürzlich verstorbenen Fredi Hofmann geführt, auf Video aufgezeichnet und mit Fredi Hofmann zusammen bereinigt. Dies ermöglicht, ihn autorisiert zu zitieren. Ein weiterer Teil der Geschichte der Aumüli ist im Manuskript von Reinhard Möhrle, datiert vom 20. November 1997, aufgearbeitet.

### Literatur

- **Stallikon**  
Spezifisch zu Stallikon wurde die mittlerweile vergriffene Broschüre "Unser Stallikon" anlässlich der 850-Jahr-Feier im Jahr 1974 verfasst und 1988 in überarbeiteter Form neu aufgelegt.
- **Freiherren von Sellenbüren**  
Die Freiherren von Sellenbüren waren vermutlich ein Zweig der Freiherren von Regensburg. Ihre Anfänge sind weitgehend spekulativ. Ihr bedeutendster und letzter Vertreter, Konrad von Sellenbüren, gründete 1120 das Kloster Engelberg. Ihr Hauptsitz dürfte die Uetliburg gewesen sein,

die kleine Anlage auf dem Ofengüpf ob Sellenbüren dürfte eine Vorburg gewesen sein. Mehrere Untersuchungen befassen sich mit den Herren von Sellenbüren, deren Geschichte allerdings in weiten Teilen im Dunkeln liegt, da in ihrer Blütezeit um 1100 noch wesentlich mehr mündlich als schriftlich geregelt wurde.

- **Der Uetliberg**  
Der Sammelband "Der Uetliberg" aus dem Jahr 1984 enthält viele Detailspekte zur Stalliker Geschichte, namentlich den Beitrag von Walter Drack zur Ur- und Frühgeschichte und denjenigen von Hugo Schneider über die Burgen und ihre Bewohner.
- **Aus 800 Jahren Wettswiler Geschichte**  
Die Geschichte der Gemeinde Wettswil a.A. enthält auch verschiedene Aspekte zur Stalliker Geschichte, da Wettswil erst 1831 von Stallikon gelöst wurde und eine separate Gemeindeorganisation aufbaute.
- **Historisches Lexikon der Schweiz**
- **Wikipedia**  
Der Eintrag zu Stallikon in Wikipedia ist recht oberflächlich. Der kurze historische Eintrag bezieht sich auf das Buch "Wanderwege im Sihltal und Knonauseramt" aus dem Jahr 1992.

### Grobkonzept

- **Zeitliche Begrenzung**  
In Stallikon wurden zahlreiche archäologische Funde seit vorrömischer Zeit entdeckt. Die Freiherren von Sellenbüren als hohe Adlige sind von überregionalem Interesse und sollten in einer Stalliker Geschichte keinesfalls fehlen. Damit ist es naheliegend, den Fokus auf die ganze Zeitspanne seit der ersten menschlichen Besiedlung des Gemeindegebiets zu richten und die Darstellung mit zunehmender Nähe zur Gegenwart hin zu verdichten.
- **Inhalte**  
Thema des Buches sind alle Aspekte des menschlichen Zusammenlebens: wirtschaftliche, soziale, rechtliche, kulturelle. Dabei werden alle Siedlungen der Gemeinde beachtet, wobei der Aumüli als überregionalem Gewerbebetrieb ein besonderes Augenmerk geschenkt wird. Eine weitere Besonderheit sind die Gewässer: Stallikon verfügt über unzählige Bäche, die über die steilen Abhänge der Albiskette Wasser ins Tal hinunterführen, die aber zu wild waren, um sie wirtschaftlich zu nutzen. Einzig die Reppisch erlaubte, Energie mit Wasserrädern zu gewinnen, nicht aber, Turbinen anzutreiben. Stallikon ist daher bis ins 20. Jahrhundert gewerb-

lich orientiert geblieben, während die Industrialisierung das Jonen- und Reusstal erfasste.

- Form  
Das durchgehend bebilderte Buch soll ungefähr das Format der Publikation "Ottenbach erzählt" aufweisen, ist jedoch umfangreicher.

### Offerte

- Buch  
Das Buch mit 180 Seiten erhöht den Spielraum, um einzelne Themen wie die Geschichte der Herren von Sellenbüren oder die Bedeutung der Aumüli, aber auch die Unterschiede zwischen den vielfältigen Siedlungen vertieft zu erarbeiten und darzustellen.
- Annahme für die Druckkosten: Auflage von 1200 Exemplaren.
- Ergänzung Internet (u. a. Webseite [www.stallikon.ch](http://www.stallikon.ch))  
Gleichzeitig mit der Erarbeitung der Gemeindegeschichte werden die Quellen für die Webseite der Gemeinde Stallikon so aufgearbeitet, dass sie eine Ergänzung zum Buch für verschiedene Zwecke darstellen. Einerseits sollen sie neugierig machen, sich in die Geschichte der Gemeinde zu vertiefen, andererseits sollen sie auch für den Schulunterricht oder für Anlässe in der Aumüli verwendet werden können. Gleichzeitig kann der Wikipedia-Eintrag auf den aktuellen Stand gebracht werden, da die Wikipedia mittlerweile den Brockhaus als führendes Lexikon abgelöst hat.

### Kosten

	180 Seiten
Ergänzende Auswertungen Archive und Literatur und deren Aufbereitung für elektronische Medien	34'000
Gespräche zur neueren Geschichte und Gegenwart	12'000
Fotos, Bildredaktion und Gestaltung	25'000
Text	36'000
Verlag, Lektorat und Korrektorat	7'000
Druckvorstufe / Druck	23'000
Diverses	5'000
Projektleitung	8'000
<b>Total</b>	<b>150'000</b>

Alle Beträge in CHF, exkl. MwSt.



### Aufteilung der Arbeit auf die Jahre 2020 - 2024

Ergänzende Auswertung Archive und Literatur:	2020 – 2021	<i>(schwergewichtig)</i>
Gespräche mit Stallikerinnen und Stallikern:	2020 - 2023	<i>(langjährige ältere Einwohnerinnen und Einwohner bereits zu Beginn)</i>
Fotos:	2019 - 2023	
Text:	2020 - 2023	
Gestaltung:	2023 - 2024	
Verlagsarbeit und Druck:	2023 - 2024	
Ablieferung der Bücher:	2. Quartal 2024	

### Aufteilung Kreditrahmen auf die Jahre 2020 - 2024

	2020	2021	2022	2023	2024
180 Seiten	29'000	29'000	29'000	31'000	32'000

Alle Beträge in CHF, exkl. MwSt.

### Finanzierung

Das Buchprojekt soll mehrheitlich mit der Jubiläumsdividende der Zürcher Kantonalbank finanziert werden. Die Zürcher Kantonalbank feiert im Jahr 2020 ihr 150-Jahr-Jubiläum und schüttet eine Sonderdividende an den Kanton und an die Zürcher Gemeinden aus, mit dem Wunsch "besondere Projekte zu finanzieren". Weitere Beiträge können von der Stiftung Aumüli, Sponsoren und aus dem Lotteriefonds des Kantons Zürich erwartet werden.

### Schlussbemerkung

Das 900-Jahr-Jubiläum im Jahre 2024 soll nicht nur mit der Stalliker Bevölkerung gefeiert werden, sondern dank mit etwas Handfestem für alle Generationen in Erinnerung bleiben: einem Buch!

Bücher gehören - trotz eReader in allen Grössen - immer noch zum heutigen Kulturgut und sind als greifbares Kommunikationsmittel, nach wie vor beliebt, wenn ihr Inhalt von dauerhafter Bedeutung ist. Die Schul- und Gemeindebibliothek wird nicht nur von Kindern und Jugendlichen gerne benutzt. Durch den aktiven Einbezug der Stalliker Bevölkerung (mit persönlichen Interviews, aber auch mit Dokumenten und Utensilien, die von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Bezug zu den verschiedenen Dorfteilen, ihren Bewohnern, ihrer Landwirtschaft und ihrem Gewerbe dafür zur Verfügung gestellt werden) soll

das Buch die Gemeinde auch aus verschiedenen persönlichen Blickwinkeln zeigen.

Durch die langjährige enge Zusammenarbeit mit der Stiftung Aumüli (ein Mitglied des Gemeinderates ist Mitglied des Stiftungsrates; das Aktuariat wird durch einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung geführt) bringt ein gemeinsames Buchprojekt sehr viele Vorteile – nicht nur für die historische Aufarbeitung, sondern auch als Teil des Standortmarketings der Mühle und der Gemeinde mit ihren Einwohnerinnen und Einwohner, den vielen Gewässern, den Weilern und dem Uetliberg. So stellt die Aumüli ein repräsentatives Beispiel von Bauten des traditionellen Müllergewerbes samt Landwirtschaftsbetrieb dar. Sie ist die letzte erhalten gebliebene Mühle samt Wasserrecht, Wasserrad, Mühlestuhl und Säge im Knonauseramt und liegt in einem landschaftlich reizvollen Abschnitt des Reppischtals. Der Weiler Aumüli ist Bestandteil des Bundesinventars für Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), sowie des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Der traditionelle Aumüli-Tag im Frühling ist nicht nur für die Bevölkerung der Umgebung ein beliebtes Auszugsziel.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Rahmenkredit für das gemeinsame Buchprojekt mit der Stiftung Aumüli für das 900-Jahr-Jubiläum der Gemeinde Stallikon im Jahr 2024 zu genehmigen.

### *Abschied der Rechnungsprüfungskommission*

#### *Erwägung*

*Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kreditantrag des Gemeinderates materiell und finanziell geprüft. Unter Berücksichtigung der 2020 zu erwartenden Sonderdividende der ZKB, welche für besondere Gemeindeprojekte verwendet werden soll, erachtet die Rechnungsprüfungskommission den beantragten Rahmenkredit als vertretbar.*

#### *Abschied*

*Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.*

### 3. Genehmigung Budget 2020 und Festsetzung Steuerfuss

#### *Antrag des Gemeinderates*

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 23 lit. d) Ziffern 1 und 2 Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Das Budget für das Jahr 2020 der Politischen Gemeinde Stallikon wird mit nachfolgenden Hauptkennzahlen genehmigt:
  - 1.1 Erfolgsrechnung
 

- Aufwand	Fr. 19'053'800.--
- Ertrag ohne ordentliche Steuern	Fr. 9'226'200.--
- Aufwandüberschuss	Fr. 9'827'600.--
<i>wird gedeckt durch:</i>	
- Steuerertrag 85 %	Fr. 9'862'000.--
- Einlage ins Eigenkapital	Fr. 34'400.--
  - 1.2 Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen
 

- Ausgaben	Fr. 1'418'000.--
- Einnahmen	Fr. 60'000.--
- Nettoinvestitionen	Fr. 1'358'000.--
  - 1.3 Investitionsrechnung Finanzvermögen
 

- Ausgaben	Fr. 0.--
- Einnahmen	Fr. 0.--
- Nettoinvestitionen	Fr. 0.--
  - 1.4 Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %) Fr. 11'600'000.--
2. Für 2020 wird der Steuerfuss der Politischen Gemeinde auf 85 % (Vorjahr 85 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages gemäss Ziffer 1.4 vorstehend festgesetzt.
3. Vom Finanz- und Aufgabenplan 2019 – 2023 wird im Sinne von § 95 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) Kenntnis genommen.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## *Beleuchtender Bericht*

### Erfolgsrechnung

Das Budget 2020 weist bei einem Aufwand von Fr. 19'053'800.-- und einem Ertrag von Fr. 19'088'200.-- einen Ertragsüberschuss von Fr. 34'400.-- aus.

Die Prognose der Steuererträge des laufenden Jahres beruht auf Hochrechnungen von Daten des aktuellen Steuervolumens. In den nächsten Jahren ist mit keinem starken Bevölkerungswachstum mehr zu rechnen. Bei der Budgetierung wurde entsprechend davon ausgegangen, dass die Einwohnerzahl per 31. Dezember 2019 3'725 betragen wird. Die Erträge der Steuereinnahmen aus früheren Jahren, Quellensteuern, aktive und passive Steuerauscheidungen und Grundstückgewinnsteuern entsprechen dem Durchschnitt der vergangenen drei Jahre, wie in den Budgets der Vorjahre. Insgesamt darf mit Mehreinnahmen gegenüber dem Budget 2019 von rund Fr. 870'000.-- gerechnet werden.

Ein Element des Finanzausgleichs unter den Gemeinden des Kantons Zürich ist der Ressourcenausgleich. Dabei bekommen alle Gemeinden die eine Steuerkraft von weniger als 95 % des kantonalen Mittels einen Zuschuss. Da die für das Jahr 2020 budgetierten Steuererträge rund 95 % des kantonalen Mittels betragen, besteht kein Anspruch mehr auf diesen Ressourcenzuschuss. Die Situation ist aber insofern komfortabel, dass wenn die Steuereinnahmen nicht wie budgetiert zunehmen, der Minderertrag durch einen Ressourcenzuschuss ausgeglichen wird. Ein anderes Element des Finanzausgleichs ist der geografisch-topografische Sonderlastenausgleich. Dieser erhöht sich aufgrund der Steuerfusserhöhung per 2018 um Fr. 149'100.-- und beträgt neu Fr. 907'400.--.

Die Primarschule rechnet mit Mehraufwendungen gegenüber dem Budget 2019 von rund Fr. 302'400.--. Davon entfallen Fr. 81'500.-- auf den Bereich Kindergarten, Fr. 42'300.-- auf die Primarschule, Fr. 53'000.-- auf die Liegenschaften, Fr. 44'500.-- auf die Schulleitung, Fr. 43'000.-- auf den Bereich Volksschule sonstiges und Fr. 91'700.-- auf den Bereich Sonderschulen. Für die Musikschule wird mit einem Fr. 12'200.-- und bei den Tagesstrukturen wird mit einem um Fr. 41'400.-- tieferen Nettoaufwand gerechnet.

Im Bereich Gesundheit steigen die Kosten weiter an. Gegenüber dem Budget 2019 muss mit einer Kostensteigerung von 25 % gerechnet werden. Sowohl die Pflegefinanzierung in Alters- und Pflegeheimen, wie auch die Kosten der Spitex erhöhen sich stark.

Die Zürcher Kantonalbank hat angekündigt, dass sie im Jahr 2020 eine Jubiläumsdividende von Fr. 30.-- je Einwohner ausschütten wird. Das sind einmalige Einnahmen von Fr. 111'700.--.

Die wesentlichsten Veränderungen gegenüber dem Budget 2019 sind folgende:

Minderaufwand Amtsvormundschaft (KESB)	Fr.	- 88'000.--
Mehraufwand Bereich Bildung	Fr.	302'400.--
Mehraufwand Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	Fr.	145'000.--
Mehraufwand Spitex	Fr.	71'800.--
Mehraufwand Zusatzleistungen zur AHV/IV	Fr.	71'000.--
Mehraufwand Gemeindestrassen	Fr.	49'500.--
Minderaufwand Netto-Beitrag an Postautolinie 227	Fr.	- 47'200.--
Mehreinnahmen Jubiläumsdividende ZKB	Fr.	- 111'700.--
Mehreinnahmen Steuern (inkl. Grundstückgewinnsteuer)	Fr.	- 870'000.--
Mindereinnahmen Finanzausgleich	Fr.	672'000.--
Minderaufwand Zinsen	Fr.	- 44'100.--
Minderaufwand Planung und Projekt Dorfkern	Fr.	- 70'000.--
diverse Mehr-/Minderaufwände	Fr.	<u>- 23'000.--</u>
Total (Mehrausgaben gegenüber Budget 2019)	Fr.	57'700.--

### Investitionsrechnung

In den letzten 5 Jahren wurden insgesamt über 17 Mio. Franken investiert. Die überdurchschnittlichen Investitionsausgaben führten zu einer hohen Verschuldung. Für die Planungsperiode (nächsten 5 Jahre) wurden deshalb nur die notwendigsten Investitionen im Finanzplan eingestellt. Das geplante Investitionsvolumen beträgt rund 6.5 Mio. Franken. Für neuen Schulraum sind im aktuellen Plan keine Ausgaben mehr enthalten, in der Aussicht, dass der vorübergehend benötigte Raumbedarf mit der bestehenden Infrastruktur (altes Schulhaus Dorf, alter Kindergarten Dorf, Haus Coccolino, usw.) abgedeckt werden kann.

In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens 2020 sind Nettoinvestitionen von Fr. 1'358'000.-- vorgesehen. Die archivierten Dokumente müssen in eine historische Ablage überführt werden. Die Gesamtkosten betragen ca. Fr. 250'000.--. Im Jahr 2020 ist eine erste Tranche von Fr. 50'000.-- eingestellt. Die Schule rechnet mit Fr. 50'000.-- die benötigt werden, um neuen Schulraum einzurichten. Eine erste Tranche von Fr. 31'000.-- ist für das Buchprojekt im Zusammenhang mit der 900-Jahr-Feier der Gemeinde Stallikon (2024) eingestellt. Für diverse Strassensanierungen sind Fr. 649'000.-- und für Erneuerungen in der Wasserversorgung sind Fr. 473'000.-- im Budget enthalten. Im Bereich Abwasserbeseitigung sind netto Fr. 5'000.-- vorgesehen. Bei den Gewässern sind Ausgaben für die Fertigstellung des Stucklibachs (Aumüli) von Fr. 30'000.-- und Planungsausgaben für den Niggitalbach (Bleiki) von Fr. 20'000.-- eingestellt. Im Gebiet Chli Riet müssen die Drainagen saniert werden. Dafür ist eine 1. Tranche von Fr. 50'000.-- budgetiert.

### Antrag zum Steuerfuss

Per 1. Januar 2018 wurde der Steuerfuss um 4 % auf insgesamt 85 % angehoben. Damit kann zum 3. Mal in Folge ein positiver Jahresabschluss budgetiert werden.

Aufgrund der zurückhaltenden Investitionsausgaben kann in den nächsten Jahren der dringende Abbau der hohen Schulden fortgeführt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Steuerfuss auf 85 % zu belassen.

### Gemeindebetriebe (Spezialfinanzierungen)

In der Wasserversorgung stehen in den nächsten 5 Jahren Investitionen von jährlich rund Fr. 650'000.-- an. Da bei einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung nur knapp Fr. 50'000.-- für die Finanzierung der Investitionen zur Verfügung stehen würden, ist es notwendig, dass in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss generiert werden kann. Mit den geplanten Gebühren resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 297'400.--. Gemäss Empfehlungen des Preisüberwachers sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängigen Gebühren generiert werden. Es ist vorgesehen, die Gebührenansätze per 1. Januar 2020 leicht anzupassen. Neu würde die Grundgebühr Fr. 270.-- anstelle von bisher Fr. 250.-- betragen. Im Gegenzug würde die Verbrauchsgebühr um 10 % auf neu Fr. 1.80 je m<sup>3</sup> reduziert. Damit kleine Haushalte nicht überproportional belastet werden, würde neu für kleine Haushalte (bis 2 ½ Zimmer) eine reduzierte Grundgebühr eingeführt.

Im Bereich Abwasserbeseitigung (Siedlungsentwässerung) ist ein Ertragsüberschuss von Fr. 122'100.-- budgetiert. Aufgrund des eher tiefen Bestandes dieser Spezialfinanzierung und den bevorstehenden Investitionen in der Kläranlage Birmensdorf, an welcher die Gemeinde Stallikon beteiligt ist, ist ein positiver Rechnungsabschluss zwingend nötig.

Im Bereich der Abfallentsorgung betrug das Vermögen per 31. Dezember 2018 Fr. 572'686.13. Bei einem Umsatz von knapp Fr. 300'000.-- ein eher hoher Bestand. In den kommenden Jahren kann deshalb ein Aufwandüberschuss budgetiert werden. Im Budget 2020 wird mit einem Fehlbetrag von Fr. 24'600.-- gerechnet.

## Finanz- und Aufgabenplan 2019 – 2023

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Finanz- und Aufgabenplan gemäss § 95 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1). Dieser wurde unter Beizug eines externen Finanzberaters (swissplan.ch, Matthias Lehman, Zürich) erarbeitet.

Im Finanz- und Aufgabenplan werden Planungsmassnahmen festgelegt (z. B. Demografie, Teuerung, Konjunktur) und mögliche Investitionsprojekte, welche zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Finanz- und Aufgabenplans bekannt sind, abgebildet. Selbstverständlich bedeutet das nicht, dass alle diese Projekte auch umgesetzt werden. Letztlich entscheidet auch der Souverän (mittels Gemeindeversammlungsbeschluss oder Urnenabstimmung), ob die einzelnen Investitionsprojekte gutgeheissen werden.

Der Finanz- und Aufgabenplan ist gemäss § 96 Abs. 2 GG der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Dazu wird eine Zusammenfassung in der Weisung abgedruckt, sowie die umfassenden Unterlagen zusammen mit dem Budget auf der Webseite [www.stallikon.ch/finanzen](http://www.stallikon.ch/finanzen) aufgeschaltet.

### Budget 2020

### Finanz- und Aufgabenplan 2019 - 2023

PDF-Dateien: [www.stallikon.ch/gemeindeversammlung](http://www.stallikon.ch/gemeindeversammlung)  
oder  
[www.stallikon.ch/finanzen](http://www.stallikon.ch/finanzen)



**Politische Gemeinde**  
**8143 Stallikon**

**Budget 2020**

Ablieferung an Gemeindevorstand	15. September 2019
Abnahmebeschluss Gemeindevorstand	30. September 2019
Ablieferung an Rechnungsprüfungskommission	3. Oktober 2019
Abnahmebeschluss Rechnungsprüfungskommission	15. Oktober 2019
Abnahmebeschluss Gemeindeversammlung	4. Dezember 2019
Veröffentlichung	





## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

### 1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Stallikon in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 30.09.2019 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>		Fr.	19 053 800,00
Gesamtaufwand		Fr.	9 226 200,00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr		Fr.	<b>9 827 600,00</b>
<b>Zu deckender Aufwandüberschuss</b>			
<b>Investitionsrechnung</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	Fr.	1 418 000,00
Ausgaben Verwaltungsvermögen		Fr.	60 000,00
Einnahmen Verwaltungsvermögen		Fr.	<b>1 358 000,00</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>Finanzvermögen</b>	Fr.	-
Ausgaben Finanzvermögen		Fr.	-
Einnahmen Finanzvermögen		Fr.	-
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>Finanzvermögen</b>	Fr.	-

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Stallikon finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Stallikon entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

### 2 Antrag zum Steuerfuss

**Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)**

<b>Steuerfuss</b>		Fr.	<b>11 600 000,00</b>
			<b>85%</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>		Fr.	9 827 600,00
Zu deckender Aufwandüberschuss		Fr.	9 862 000,00
Steuerertrag bei 85%		Fr.	<b>34 400,00</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>			

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2020 gemäss Antrag des Gemeinderats auf 85 % (Vorjahr 85 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8143 Stallikon, 16. Oktober 2019

Rechnungsprüfungskommission Stallikon

  
Präsidentin  
Teresa Barzaghi

  
Aktuar  
Thomas Schrempf



## Erfolgsrechnung

### Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

#### Interne Verzinsung

Der Zinssatz für die int. Verzinsungen beträgt gem. Beschluss des Gemeinderates vom 23.09.2014 **0.5 %**. Verzinst werden die Werte gem. Eingangsbilanz.

Zu verzinsen sind:

- Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe;
- Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe;
- Verwaltungsvermögen inkl. Anlagen in Bau abzüglich der passivierten Investitionsbeiträge der Eigenwirtschaftsbetriebe;
- Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen: Legate und Stiftungen im Eigenkapital (Zweckgebundene Zuwendungen);
- Grundstücke und Gebäude des Finanzvermögens.

Separat erwähnt werden grundsätzlich Abweichungen von mehr als Fr. 10'000.-- und 5 %. Ausgenommen sind Abschreibungen und interne Verrechnungen.

## O

### Allgemeine Verwaltung

Minderaufwand 40'700.00

Konto Budget 2020 Budget 2019 Differenz Begründung

0110 Legislative

3000.02

6'400

20'000

-13'600

Im Jahr 2019 sind Regierungs- und Kantonsrat auf kantonaler Ebene und der National- und Ständerat auf Bundesebene neu gewählt worden, was höhere Personalkosten für das Wahlbüro zur Folge hat. Ab dem Jahr 2020 wird wieder mit einem durchschnittlichen Aufwand gerechnet.

0220 Allgemeine Dienste, übrige

3010.00

991'000

947'000

44'000

Per Ende 2019 geht der langjährige Gemeindeingenieur und Leiter des Bauamts in Pension. Das Bauamt wird in diesem Zusammenhang neu organisiert und als Teilzeitstelle in die Gemeindeverwaltung integriert. Extern bleibt hingegen weiterhin die Funktion des Gemeindeingenieurs (Submission und Vergabe ist erfolgt). Entsprechend sinkt der Aufwand für Honorare von externen Beratern (Konto 3132.00).

3132.00

140'000

210'000

-70'000

siehe Konto 3010.00

# 1

## Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Konto	Budget 2020	Budget 2019	Differenz	Begründung
<b>Minderaufwand 42'400.00</b>				
<b>1110 Polizei</b>				
3611.00	52'200	27'900	24'300	Der Kanton Zürich hat den Beitrag je Einwohner für die Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch die Kantonspolizei Zürich von Fr. 7.50 auf Fr. 14.-- erhöht. Dies betrifft sämtliche Gemeinden, die keine eigene Gemeindepolizei haben.
<b>1400 Allgemeines Rechtswesen</b>				
3612.02	34'000	19'400	14'600	Der Kostenbeitrag der Gemeinde Stallikon am regionalen Betriebsamt erhöht sich vor allem aufgrund von höheren Besoldungskosten und gestiegenen Ausgaben für allgemeine Verwaltungskosten (Telefon und Porto).
3612.03	37'000	61'000	-24'000	Berufsbeistandschaften werden für die Gemeinde Stallikon von der IKA Sozialdienst Affoltern erledigt. Per 2019 prognostizierten sie einen Mehraufwand von Fr. 15'000.--. Nun wird im Budget 2020 von einem Minderaufwand von Fr. 24'000.-- ausgegangen.
3612.04	91'000	155'000	-64'000	Die Kosten der IKA KESB werden seit 2018 nach gewichteten Fallzahlen aufgeteilt. Die im Vorjahr geschätzten Kosten für die Gemeinde Stallikon scheinen viel zu hoch gewesen zu sein. Die IKA KESB geht von erneut tieferen Kosten aus.

# 2

## Bildung

Konto	Budget 2020	Budget 2019	Differenz	Begründung
<b>Mehraufwand 302'400.00</b>				
<b>2110 Kindergarten</b>				
3611.00	557'000	480'000	77'000	Die Schülerzahl hat sich auf das Schuljahr 2019/2020 um 9 auf 335 erhöht. Im nächsten Jahr wird mit einem weiteren Anstieg gerechnet. Durch das stetige Wachstum der Schule werden Mehrkosten in allen Bereichen generiert. Nicht nur die Kosten für das Pädagogische Lehrpersonal, wie auch für die Lehrpersonen der Sonderpädagogik sondern auch Verwaltungs- und Organisationskosten steigen, sowie die damit verbundenen Pensen. Die Lehrpersonen und Schüler brauchen zusätzliche Unterstützung, welche durch die Fördermassnahmen und Klassenassistenzen abgedeckt werden.
<b>2120 Primarschule</b>				
3171.03	12'700	36'500	-23'800	Aufgrund von mehr integrierten Schulfördermassnahmen müssen mehr Stellenprozente für Heilpädagoginnen usw. im Budget eingestellt werden.
<b>2140 Musikschulen</b>				
3632.00	148'000	160'000	-12'000	Alle 4 Schulklassen der 5./6. Klasse gingen im Jahr 2019 ins Klassenlager. Im folgenden Schuljahr fallen entsprechend weniger Kosten an.
<b>2170 Schulliegenschaften</b>				
3111.00	26'400	4'000	22'400	Weniger Schüler besuchen die Musikschule Knonauer Amt.
				Es sind diverse grössere Neu-Anschaffungen im regulären Betrieb eingeplant. Z.B. Ersatzschränke, Lehrpulte inkl. Korpusse, Lehrerstuhl, Gartenhaus für Kindergarten Loomatt, Balkonsicherung bei Kindergarten Pünten, Pet-Sammlung usw..

<b>2180 Tagesbetreuung</b>									
3010.00	631'000	566'000	65'000	Steigende Anzahl Kinder in den Tagesstrukturen (TaSS) führen einerseits zu Mehraufwänden bei den Löhnen und diversen anderen Posten (z.B. Mittagessen im Konto 2180.3130.03) aber auch zu Mehreinnahmen aus der Betreuung (siehe Konto 2180.4240.00). Die Regelung 2/3 der Kosten sind durch die Eltern und 1/3 der Kosten durch die Schule zu tragen ist weiterhin gewährleistet.					
3130.03	165'000	150'000	15'000						
4240.00	-750'000	-606'000	-144'000						
<b>2190 Schulleitung</b>									
3000.00	121'500	97'500	24'000	Neben den ordentlichen Entschädigungen für die Schulpflege sind zusätzliche Positionen für die Arbeitsgruppen "Schulmodell" (Fr. 19'000.--) und "Schulweg" (Fr. 5'000.--) im Budget eingestellt.					
3132.00	15'000	3'500	11'500	Für die Begleitung der Projektgruppe "Schulmodell" ist ein Honorar für einen externen Berater vom Fr. 10'000.-- im Budget eingestellt.					
<b>2192 Volksschule Sonstiges</b>									
3130.00	83'100	46'600	36'500	Die Transportkosten für Schüler in externe Sonderschulen steigen aufgrund der höheren Schülerzahl. Zudem steht den Schülern am Mittag ein zusätzlicher Bus zur Verfügung, die Wartezeit an der Bushaltestelle reduziert sich um 20 Minuten (Fr. 8'500.--).					
3171.00	19'300	7'300	12'000	Für ein Pilotprojekt "Dancing Classroom" welches das Verhältnis unter Jugendlichen verbessern soll, sind Fr. 9'000.-- im Budget eingestellt.					
3612.02	74'000	84'000	-10'000	Der Beitrag der Primarschule Stallikon an den Schulzweckverband Affoltern fällt voraussichtlich Fr. 10'000.-- tiefer aus.					
<b>2200 Sonderschulen</b>									
3635.00	236'000	154'200	81'800	Es sind weiterhin drei Kinder in privaten Sonderschulen untergebracht, die Kosten eines einzelnen Falls sind aber deutlich höher.					
4631.00	-70'000	-90'000	20'000	Aufgrund der aktuell beschlossenen sonderschulischen Massnahmen ist davon auszugehen, dass die Kostenübernahme des Kantons tiefer ausfallen wird, als die Einschätzung im Jahr 2019 war.					

### 3

#### Kultur, Sport und Freizeit

Mehraufwand 2'700.00

Konto	Budget 2020	Budget 2019	Differenz	Begründung
<b>3410 Sport</b>				
3632.02	46'700	34'200	12'500	Die Gemeinde Stallikon trägt rund 20 % der Betriebskosten des Sportplatzes Moos in Wettswil. Im kommenden Jahr ist die Linienerneuerung des Kunstrasenplatz 2 und eine Kiesflächen-sanierung des Naturrasens budgetiert.
3636.00	35'000	55'500	-20'500	Im Budget 2019 ist ein Beitrag an den Tennisclub Stallikon an die Sanierung der Anlage enthalten, dieser fällt im Jahr 2020 wieder weg. Hingegen ist ein einmaliger Beitrag (Fr. 10'000.--) an die Pfadi für die Sanierung des Jugendhauses im Budget eingestellt.

# 4

Bei der Budgetierung der Pflegeleistungen werden die Halbjahreszahlen bis Juni 2019 hochgerechnet auf ein ganzes Jahr.

## Gesundheit

Mehraufwand 210'800.00

### Konto Budget 2020 Budget 2019 Differenz Begründung

#### 4125 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime

3632.40 200'000 250'000 -50'000 Langzeitpflege Sonnenberg und Seewadel; Anpassung aufgrund aktueller Hochrechnung  
3635.46 400'000 200'000 200'000 Langzeitpflege private Unternehmen; Anpassung aufgrund aktueller Hochrechnung

#### 4215 Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)

3636.50 260'000 187'000 73'000 Die Gemeindebeiträge an Spitexleistungen werden durch den Verein Spitex aufgrund der aktuellen Zahlen und  
3636.54 47'000 33'000 14'000 Erfahrungen hochgerechnet. Per 2020 sieht es erneut nach einer Zunahme von nahezu 30 % aus.  
3636.56 20'000 32'000 -12'000

# 5

## Soziale Sicherheit

Mehraufwand 79'500.00

Die meisten Ausgaben im Bereich soziale Sicherheit werden seit dem Jahr 2018 entweder durch die IKA Sozialdienst Unteramt oder die IKA Sozialdienst Affoltern erfüllt. Gemäss einer Weisung des Kantons müssen neu auch die Bundes- und Staatsbeiträge in der Buchhaltung der IKA Sozialdienst Unteramt verbucht werden. In der Buchhaltung der Politischen Gemeinde sind nur noch die Nettoaufwände enthalten.

### Konto Budget 2020 Budget 2019 Differenz Begründung

#### 5120 Prämienverbilligungen

3632.00 1'000 89'000 -88'000 Gemäss einer Weisung des Kantons müssen neu auch die Bundes- und Staatsbeiträge in der Buchhaltung der IKA  
4630.00 0 -48'400 48'400 Sozialdienst Unteramt verbucht werden. In der Buchhaltung der Politischen Gemeinde sind nur noch die  
4631.00 0 -39'600 39'600 Nettoaufwände enthalten.

#### 5220 Ergänzungsleistungen IV

3632.00 217'000 275'000 -58'000 Gemäss einer Weisung des Kantons müssen neu auch die Bundes- und Staatsbeiträge in der Buchhaltung der IKA  
4631.00 0 -121'000 121'000 Sozialdienst Unteramt verbucht werden. In der Buchhaltung der Politischen Gemeinde sind nur noch die  
Nettoaufwände enthalten.

#### 5320 Ergänzungsleistungen AHV

3632.00 126'000 259'000 -133'000 Gemäss einer Weisung des Kantons müssen neu auch die Bundes- und Staatsbeiträge in der Buchhaltung der IKA  
4631.00 0 -114'000 114'000 Sozialdienst Unteramt verbucht werden. In der Buchhaltung der Politischen Gemeinde sind nur noch die  
Nettoaufwände enthalten.

#### 5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso

3632.00 65'000 0 65'000 Die Kosten für die Alimentenbevorschussung werden neu ebenfalls in der Buchhaltung der IKA Sozialdienst Unteramt  
3637.00 0 50'000 -50'000 verbucht. In der Buchhaltung der Politischen Gemeinde sind nur noch die Nettoaufwände enthalten. Aufgrund der  
4290.00 0 -20'000 20'000 aktuellen Fälle ist mit einer Zunahme der Kosten zu rechnen.

#### 5710 Beihilfen / Zuschüsse

3632.00 50'000 30'000 20'000 Gemäss einer Weisung des Kantons müssen neu auch die Bundes- und Staatsbeiträge in der Buchhaltung der IKA

4631.00	0	-7'000	7'000	Sozialdienst Unteramt verbucht werden. In der Buchhaltung der Politischen Gemeinde sind nur noch die Nettoaufwände enthalten. Aufgrund der gestiegenen Anzahl von Bezugsberechtigten, geht die IKA von einer Zunahme der Kosten aus.
<b>5730 Asylwesen</b>				
3612.00	132'000	143'000	-11'000	Die Betreuung der Asylsuchenden erfolgt durch die IKA Sozialdienst Affoltern. Die Kosten werden nach Anzahl Einwohner auf die Gemeinden aufgeteilt. Es wird mit einem moderaten Rückgang der Kosten gerechnet.
4612.00	-25'000	-10'000	-15'000	Die Schulgemeinden des Bezirks Affoltern gleichen die Kosten für die Schulung von asylsuchenden Kindern aus. Im Jahr 2018 wurde ein Ausgleichsbeitrag von rund Fr. 30'000.-- an die Primarschule Stallikon vergütet.

## 6

### Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Mehraufwand 31'900.00

Konto	Budget 2020	Budget 2019	Differenz	Begründung
<b>6150 Gemeindestrassen</b>				
3010.00	398'000	425'000	-27'000	Personelle Wechsel führen im Werkdienst zu geringerem Lohnaufwand.
3141.40	136'000	107'000	29'000	Zusätzlich zu den laufenden Unterhaltsarbeiten bei den Gemeindestrassen sind die Instandstellungen der Zufahrten/Flurstrassen Rebhölzli (konnte im Jahr 2019 noch nicht realisiert werden), Fussgängerbrücke Haldenweg, div. Randabschlussanierungen sowie untere Au im Hofbereich im Budget eingestellt.
<b>6220 Regionalverkehr</b>				
3634.01	249'000	231'000	18'000	Der ZVV nimmt die Buslinie 227 per Dezember 2019 vollständig in sein Angebot auf. Es ist deshalb kein separater Beitrag (§ 20) mehr zu bezahlen. Hingegen erhöht sich der ordentliche Beitrag, weil nun auch die Haltestellen der
3634.02	0	83'200	-83'200	Buslinie 227 bei der Berechnung des Beitrags berücksichtigt werden.
4612.00	0	-36'000	36'000	

## 7

### Umweltschutz und Raumordnung

Minderaufwand 55'700.00

Konto	Budget 2020	Budget 2019	Differenz	Begründung
<b>7101 Wasserwerk [Gemeindebetrieb]</b>				
3111.00	38'000	27'000	11'000	Neben den jährlich zu ersetzenden Wasserzählern sind im Budget 2020 Ausgaben für die Anschaffung von neuen Trinkwasserschläuchen, einem Schlauchtrocknungsgerät, Hydrantenzähler für den Bauwasserbezug sowie einer Druckerhöhungsanlage für Reservoirreinigungen enthalten.
3132.00	33'000	13'000	20'000	Bei den Honoraren für Berater wurde ein Betrag von Fr. 20'000.-- für eine Konzeptstudie für den bevorstehenden Ersatz der Wasserleitung Üetliberg - Buchenegg eingestellt.
3510.00	297'400	377'900	-80'500	Der Ertragsüberschuss in der Spezialfinanzierung Wasser reduziert sich auf Fr. 297'400.--.



4240.01	-416'000	-447'000	31'000	Gemäss der Empfehlung des Preisüberwachers soll der Anteil der verbrauchsabhängigen Gebühr höchstens 50 % der Gesamtgebühren betragen. Die Mengengebühren wurden deshalb um 10 % auf Fr. 1.80 pro m <sup>3</sup> reduziert. Die Grundgebühr beträgt neu Fr. 270.--. Ebenfalls aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers, wird für kleine Haushalte (bis 2 1/2 - Zimmerwohnungen) eine um 50 % reduzierte Grundgebühr erhoben.
<b>7201 Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]</b>				
3510.00	122'100	111'900	10'200	Der Ertragsüberschuss in der Spezialfinanzierung Abwasser erhöht sich auf Fr. 122'100.--.
3612.00	523'700	542'200	-18'500	Der Beitrag an die Kläranlage Birmensdorf reduziert sich hauptsächlich aufgrund der tieferen Zinskosten.
<b>7301 Abfallbeseitigung [Gemeindebetrieb]</b>				
4510.00	-24'600	-43'900	19'300	Der Aufwandüberschuss in der Spezialfinanzierung Abfall reduziert sich hauptsächlich aufgrund von tieferen Entsorgungskosten beim Grüngut und dem Altpapier auf Fr. 24'600.--.
<b>7410 Gewässerverbauungen</b>				
3142.00	25'000	35'000	-10'000	Nachdem im Budget 2019 ein zusätzlicher Betrag für die Eindohlung des Nuss- und des Grafchaftsbaches im Budget eingesetzt war, reduziert sich der Unterhalt der Bäche wieder auf den bisherigen Umfang.

## 8

### Volkswirtschaft

Mehrerertrag 129'100.00

Konto Budget 2020 Budget 2019 Differenz Begründung

#### 8600 Banken und Versicherungen

4604.00 -390'000 -260'000 -130'000 Die Zürcher Kantonalbank schüttet im Jahr 2020 zusätzlich zum ordentlichen Beitrag eine einmalige "Jubiläumsdividende" von Fr. 30.-- je Einwohner aus.

## 9

### Finanzen und Steuern

Mehrerertrag 301'700.00

Konto Budget 2020 Budget 2019 Differenz Begründung

#### 9100 Allgemeine Gemeindesteuern

diverse -11'525'000 -10'765'000 -760'000 Bei gleichbleibendem Steuerfuss erhöhen sich die Steuererträge um 0.76 Mio. Franken. Bei den ordentlichen Steuern des Rechnungsjahres erfolgte die Budgetierung aufgrund der voraussichtlichen Einnahmen 2019. Bei den Steuern aus früheren Jahren, den Nachsteuern, den Steuerausscheidungen und den Quellensteuern wurde der Durchschnitt der letzten drei Jahre im Budget eingesetzt.

#### 9101 Sondersteuern

4022.00 -930'000 -820'000 -110'000 Grundstückgewinnsteuern; Durchschnitt der letzten 3 Jahre

#### 9300 Finanz- und Lastenausgleich

3632.00 0 155'900 -155'900 Wenn die Steuerkraft mehr als 95 % unter dem kantonalen Mittel liegt, wird diese ausgeglichen (Ressourcenausgleich). Aufgrund der höher budgetierten Steuererträge für das Jahr 2020 und dem vom Gemeindeamt geschätzten Kantonalen Mittel ist mit keinem Ressourcenausgleich zu rechnen.

4621.50 0 -977'000 977'000

4621.62	-907'400	-758'300	-149'100	Der Gemeinde Stallikon stünde ein geo-topographischer Sonderlastenausgleich von über 1.8 Mio Franken zu. Dieser Betrag wird jedoch gekürzt, wenn eine Gemeinde nicht den maximalen Steuerfuss erhebt. Durch die Steuerfusserhöhung per 2018 vermindert sich die Kürzung um Fr. 149'100.--.
<b>9610 Zinsen</b>				
3401.00	130'000	147'000	-17'000	Aufgrund des positiven Abschlusses 2018 musste das ausgelaufene Darlehen nicht erneuert werden. Die Zinsaufwendungen können so reduziert werden.
<b>9630 Liegenschaften des Finanzvermögens</b>				
3439.60	40'000	110'000	-70'000	Für die Schaffung von Vorstudien, Varianten- und Machbarkeitsstudien sowie einem allfälligen Projektwettbewerb "Zentrum Dorf" wurden im Budget 2019 Fr. 110'000.-- eingestellt. Ein eingeleitetes Submissionsverfahren musste allerdings abgebrochen werden, da mit nur einem Angebot kein wirksamer Wettbewerb stattgefunden hat. Im Jahr 2019 fallen deshalb nur geringe Kosten an. Im Budget 2020 sind insbesondere für eine Machbarkeitsstudie Fr. 40'000.-- eingestellt.

## Steuerertrag und Steuerfuss

	Budget 2020	Budget 2019
<b>Steuerertrag und Steuerfuss</b>		
<b>Steuerbedarf</b>		
Gesamtaufwand	19'053'800.00	19'134'500.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	9'226'200.00	9'706'600.00
<b>Zu deckender Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>-9'827'600.00</b>	<b>-9'427'900.00</b>
<b>Steuerertrag und Steuerfuss</b>		
	<b>Budget 2020</b>	<b>Budget 2019</b>
<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %</b>	<b>11'600'000.00</b>	<b>11'200'000.00</b>
<b>Steuerfuss</b>	<b>85%</b>	<b>85%</b>
Zusammensetzung Steuerertrag:		
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	8'554'000.00	8'345'000.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	1'231'000.00	1'097'000.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	63'000.00	64'000.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	14'000.00	14'000.00
<b>Steuerertrag Rechnungsjahr</b>	<b>9'862'000.00</b>	<b>9'520'000.00</b>
<b>Steuerertrag Rechnungsjahr</b>	<b>9'862'000.00</b>	<b>9'520'000.00</b>
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>34'400.00</b>	<b>92'100.00</b>
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	



## Ergebnisse

	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
<b>Erfolgsrechnung</b>			
Betrieblicher Aufwand	17'542'700.00	17'538'500.00	17'199'557.64
Betrieblicher Ertrag	17'375'300.00	17'526'400.00	18'914'277.53
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-167'400.00</b>	<b>-12'100.00</b>	<b>1'714'719.89</b>
Finanzaufwand	259'200.00	344'400.00	214'053.33
Finanzertrag	461'000.00	448'600.00	492'668.57
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>201'800.00</b>	<b>104'200.00</b>	<b>278'615.24</b>
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
Interne Verrechnungen Aufwand	1'251'900.00	1'251'600.00	1'252'537.72
Interne Verrechnungen Ertrag	1'251'900.00	1'251'600.00	1'252'537.72
<b>Interne Verrechnungen</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>34'400.00</b>	<b>92'100.00</b>	<b>1'993'335.13</b>
			Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>			
Investitionsausgaben	1'418'000.00	1'888'000.00	2'330'413.95
Investitionseinnahmen	60'000.00	80'000.00	487'214.34
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>-1'358'000.00</b>	<b>-1'808'000.00</b>	<b>-1'843'199.61</b>
			Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>			
Total Ausgaben	0.00	0.00	7'100.00
Total Einnahmen	0.00	0.00	7'100.00
<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
			Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)

## Erfolgsrechnung

	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
<b>Gestufter Erfolgsausweis</b>			
30 Personalaufwand	4'407'200.00	4'280'800.00	3'987'975.67
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'059'200.00	2'986'400.00	2'664'806.28
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'844'300.00	1'820'400.00	2'337'375.52
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	4'19'900.00	490'200.00	590'654.17
36 Transferaufwand	7'812'100.00	7'960'700.00	7'605'946.00
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	12'800.00
<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>	<b>17'542'700.00</b>	<b>17'538'500.00</b>	<b>17'199'557.64</b>
40 Fiskalertrag	12'535'000.00	11'686'000.00	12'527'421.42
41 Regalien und Konzessionen	500.00	500.00	3'400.00
42 Entgelte	2'982'900.00	2'890'200.00	3'206'586.51
43 Verschiedene Erträge	300.00	300.00	300.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	25'100.00	43'900.00	43'314.00
46 Transferertrag	1'831'500.00	2'905'500.00	3'120'455.60
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	12'800.00
<b>Total Betrieblicher Ertrag</b>	<b>17'375'300.00</b>	<b>17'526'400.00</b>	<b>18'914'277.53</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-167'400.00</b>	<b>-12'100.00</b>	<b>1714'719.89</b>
34 Finanzaufwand	259'200.00	344'400.00	214'053.33
44 Finanzertrag	461'000.00	448'600.00	492'668.57
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>201'800.00</b>	<b>104'200.00</b>	<b>278'615.24</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>34'400.00</b>	<b>92'100.00</b>	<b>1'993'335.13</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>34'400.00</b>	<b>92'100.00</b>	<b>1'993'335.13</b>
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	1'251'900.00	1'251'600.00	1'252'537.72
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	1'251'900.00	1'251'600.00	1'252'537.72

## Erfolgsrechnung

Einzelkonten nach Funktionen	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>2'984'200.00</b>	<b>1'428'600.00</b>	<b>3'012'400.00</b>	<b>1'416'100.00</b>	<b>2'858'325.17</b>	<b>1'410'124.65</b>
0110 Legislative	70'400.00		83'000.00		91'589.51	
0120 Exekutive	242'000.00		246'600.00	8'000.00	227'392.70	
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	612'400.00	239'000.00	609'800.00	228'500.00	609'034.00	240'463.85
0220 Allgemeine Dienste, übrige	1'632'300.00	943'700.00	1'651'100.00	942'600.00	1'515'374.95	928'386.60
0290 Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	427'100.00	245'900.00	421'900.00	237'000.00	414'934.01	241'274.20
<b>1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b>	<b>831'700.00</b>	<b>94'800.00</b>	<b>869'100.00</b>	<b>89'800.00</b>	<b>820'224.33</b>	<b>117'361.48</b>
1110 Polizei	96'200.00	4'300.00	71'900.00	4'300.00	91'376.10	4'949.83
1200 Rechtsprechung	18'600.00	4'000.00	16'600.00	4'000.00	17'547.80	3'812.00
1400 Allgemeines Rechtswesen (allgemein)	454'400.00	83'000.00	525'900.00	78'000.00	438'940.88	87'975.65
1500 Feuerwehr (allgemein)	172'800.00		172'000.00		174'902.40	
1610 Militärische Verteidigung	23'000.00		13'800.00		11'331.85	
1620 Zivilschutz (allgemein)	62'500.00	3'500.00	64'900.00	3'500.00	82'769.55	20'624.00
1621 Ziviler Gemeindeführungsstab	4'200.00		4'000.00		3'355.75	
<b>2 BILDUNG</b>	<b>7'401'600.00</b>	<b>880'500.00</b>	<b>6'980'200.00</b>	<b>761'500.00</b>	<b>6'540'837.88</b>	<b>707'929.85</b>
2110 Kindergarten	588'500.00		507'000.00		539'623.84	
2120 Primarstufe	2'322'300.00	18'600.00	2'284'600.00	23'200.00	2'040'747.41	29'647.30
2140 Musikschulen	152'700.00		164'900.00		150'975.85	
2170 Schulliegenschaften	1'316'000.00	34'900.00	1'262'900.00	34'800.00	1'260'565.65	45'136.20
2180 Tagesbetreuung	1'012'100.00	753'000.00	908'000.00	607'500.00	841'311.77	596'716.35
2190 Schulleitung	435'300.00		387'800.00		576'825.29	
2191 Schulverwaltung	228'800.00		231'800.00			
2192 Volksschule Sonstiges	380'700.00		337'700.00		306'873.67	
2200 Sonderschulen	965'200.00	74'000.00	895'500.00	96'000.00	823'914.40	36'430.00

## Erfolgsrechnung

Einzelkonten nach Funktionen	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	<b>484'700.00</b>	<b>18'100.00</b>	<b>479'800.00</b>	<b>15'900.00</b>	<b>439'281.44</b>	<b>23'903.50</b>
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz	13'600.00		13'100.00		31'301.70	
3210 Bibliotheken	174'900.00	7'500.00	160'900.00	5'300.00	159'883.57	6'630.50
3290 Kultur, n.a.g.	44'200.00	6'600.00	45'100.00	6'600.00	31'552.68	2'395.00
3320 Massenmedien (allgemein)	78'500.00	4'000.00	82'800.00	4'000.00	63'900.04	4'424.00
3410 Sport	151'600.00		159'400.00		140'360.75	10'454.00
3420 Freizeit	21'900.00		18'500.00		12'282.70	
<b>4 GESUNDHEIT</b>	<b>1'036'500.00</b>		<b>825'700.00</b>		<b>844'664.64</b>	
4125 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	600'000.00		455'000.00		490'410.35	
4210 Ambulante Krankenpflege	31'800.00		35'000.00		46'580.00	
4215 Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	327'000.00		252'000.00		244'934.56	
4220 Rettungsdienste	15'600.00		15'600.00		14'573.00	
4310 Alkohol- und Drogenprävention	22'800.00		29'200.00		21'872.48	
4330 Schulgesundheitsdienst	26'100.00		26'200.00		14'059.30	
4340 Lebensmittelkontrolle	700.00		4'200.00		4'016.50	
4900 Gesundheitswesen, n.a.g.	12'500.00		8'500.00		8'218.45	
<b>5 SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>1'505'600.00</b>	<b>37'300.00</b>	<b>1'773'100.00</b>	<b>384'300.00</b>	<b>1'647'222.50</b>	<b>215'599.95</b>
5120 Prämienverbilligungen	1'000.00	2'000.00	89'000.00	90'000.00	78'446.50	78'471.50
5220 Ergänzungsleistungen IV	217'000.00		275'000.00	121'000.00	182'358.90	
5230 Invalidenheime	1'500.00		1'500.00		1'440.00	
5310 Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	5'300.00	5'400.00	4'000.00	5'000.00	1'610.35	5'635.00
5320 Ergänzungsleistungen AHV	126'000.00		259'000.00	114'000.00	160'335.00	
5430 Alimenterborschussung und -inkasso	65'000.00		50'000.00	20'000.00	51'893.85	47'509.65
5440 Jugendschutz (allgemein)	224'800.00		225'600.00		230'761.25	
5441 Kinder- und Jugendheime	5'500.00	3'000.00	5'500.00	3'000.00	6'762.65	3'000.00

## Erfolgsrechnung

Einzelkonten nach Funktionen	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5450 Leistungen an Familien (allgemein)						3'100.00
5451 Kinderkrippen und Kinderhorte	49'000.00		45'000.00		49'333.90	
5710 Beihilfen / Zuschüsse	50'000.00		30'000.00	7'000.00	23'104.00	
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	302'000.00		318'000.00	13'000.00	408'903.05	46'874.15
5730 Asylwesen	134'600.00	25'000.00	145'800.00	10'000.00	144'091.64	30'219.00
5790 Fürsorge, n.a.g.	323'900.00	1'900.00	324'700.00	1'300.00	308'181.41	790.65
<b>6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>	<b>2'051'500.00</b>	<b>418'000.00</b>	<b>2'072'200.00</b>	<b>470'600.00</b>	<b>1'920'913.32</b>	<b>583'758.35</b>
6150 Gemeindestrassen	1'364'100.00	231'100.00	1'334'000.00	250'500.00	1'208'542.74	223'330.00
6190 Werkhof	272'800.00	161'700.00	265'900.00	158'900.00	266'852.26	164'291.05
6210 Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	109'000.00		107'000.00			
6220 Regionalverkehr	277'600.00		337'300.00	36'000.00	417'518.32	169'515.30
6290 Öffentlicher Verkehr, n.a.g.	28'000.00	25'200.00	28'000.00	25'200.00	28'000.00	26'622.00
<b>7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>2'333'000.00</b>	<b>2'025'800.00</b>	<b>2'432'900.00</b>	<b>2'070'000.00</b>	<b>3'109'400.07</b>	<b>2'797'892.56</b>
7100 Wasserversorgung (allgemein)	15'300.00		23'300.00		19'049.07	
7101 Wasserwerk [Gemeindebetrieb]	925'300.00	925'300.00	953'000.00	953'000.00	1'262'802.67	1'262'802.67
7200 Abwasserbeseitigung (allgemein)	7'600.00		9'300.00		7'270.80	345.00
7201 Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	828'000.00	828'000.00	824'400.00	824'400.00	1'015'458.43	1'015'458.43
7300 Abfallwirtschaft	11'500.00		12'400.00		11'233.40	
7301 Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]	270'500.00	270'500.00	290'100.00	290'100.00	493'461.46	493'461.46
7410 Gewässerbauungen	120'500.00	500.00	132'200.00	500.00	132'550.97	16'360.00
7500 Arten- und Landschaftsschutz	66'800.00		67'000.00		47'388.25	1'824.00
7690 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	3'300.00		6'300.00	500.00	1'525.00	
7710 Friedhof und Bestattung (allgemein)	57'000.00	1'500.00	92'200.00	1'500.00	101'706.32	7'641.00
7900 Raumordnung (allgemein)	27'200.00		22'700.00		16'953.70	

## Erfolgsrechnung

Einzelkonten nach Funktionen	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>65'200.00</b>	<b>468'300.00</b>	<b>63'300.00</b>	<b>337'300.00</b>	<b>60'923.00</b>	<b>362'222.80</b>
8120 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	11'200.00		16'300.00		10'033.55	
8130 Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Vieh	400.00		400.00		100.00	
8140 Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen	12'400.00	500.00	12'400.00	500.00	12'724.75	2'688.00
8200 Forstwirtschaft, Hauptbetrieb	29'100.00	6'500.00	22'100.00	6'500.00	26'163.70	5'012.70
8300 Jagd und Fischerei		2'300.00		2'300.00		2'422.75
8500 Industrie, Gewerbe, Handel	12'100.00		12'100.00		11'901.00	
8600 Banken und Versicherungen		390'000.00		260'000.00		282'926.35
8710 Elektrizität (allgemein)		69'000.00		68'000.00		69'173.00
<b>9 FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>394'200.00</b>	<b>13'716'800.00</b>	<b>713'900.00</b>	<b>13'677'100.00</b>	<b>2'417'691.47</b>	<b>14'440'690.68</b>
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	35'000.00	11'560'000.00	56'000.00	10'821'000.00	-11'257.32	11'703'625.97
9101 Sondersteuern	9'500.00	975'000.00	9'500.00	865'000.00	10'125.00	824'090.00
9300 Finanz- und Lastenausgleich		907'400.00	155'900.00	1'735'300.00	153'831.00	1'614'257.00
9610 Zinsen	182'600.00	110'100.00	210'000.00	93'400.00	186'441.51	120'808.96
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	131'800.00	159'400.00	190'000.00	159'400.00	81'029.15	162'094.35
9690 Finanzvermögen, n.a.g.						7'100.00
9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		4'000.00		2'600.00		4'527.40
9951 Zweckgebundene Zuwendungen	900.00	900.00	400.00	400.00	4'187.00	4'187.00
<b>Gesamttotal</b>	<b>19'053'800.00</b>	<b>19'088'200.00</b>	<b>19'134'500.00</b>	<b>19'226'600.00</b>	<b>18'666'148.69</b>	<b>20'659'483.82</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>34'400.00</b>		<b>92'100.00</b>		<b>1'993'335.13</b>	
	<b>19'088'200.00</b>	<b>19'088'200.00</b>	<b>19'226'600.00</b>	<b>19'226'600.00</b>	<b>20'659'483.82</b>	<b>20'659'483.82</b>

**Finanzplanung 2019 - 2024**  
**Investitionsprogramm 2019 - 2024+**

<b>Projekte/Vorhaben</b>	<b>Priorität</b>	<b>ND</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024+</b>	<b>Total</b>
<b>0220 Allgemeine Verwaltung</b>			<b>0</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>230</b>	<b>430</b>
00154 Abschlussarbeiten Archiv 1970 bis 2012 – Übertrag ruh neu Möblierung + EDV (Programm)	2 1	10 5		50	50	50	50	50	250
<b>1400 Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>12</b>
00063 ÖREB-Kataster	1	10						12	12
<b>1500 Feuerwehr</b>			<b>18</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>18</b>
00142 Ersatz Fahrzeug	2	8	18						18
<b>1620 Zivilschutz</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>150</b>	<b>150</b>
neu Mädikon Schutzraum	2	33						40	40
neu OKP Loomatt Sanierung	2	33						110	110
<b>2170 Bildung</b>			<b>160</b>	<b>50</b>	<b>192</b>	<b>0</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>502</b>
00100 SH Loomatt Installation Brandschutztüren	2	33			67				67
00131 SH Loomatt Raumoptimierung/Gruppenraum	2	10			25				25
00139 Einführung LP21, inkl. Upgrade Windows und Schulung	1	3	90						90
00140 Ersatz Computer Jg. 2010 und älter	1	3	40						40
00141 Erweiterung Schulraum 2020/2021	1	33	0	0	0				0
00147 Mobiliar Erweiterung Schulraum 2019	1	5	30						30
00155 Mobiliar Erweiterung Schulraum 2020	1	5		50					50
neu TASS (Erweiterung / Mittag / Besteck)	2	5			50				50
92170 Möblierung + EDV (Programm)	2	5			50		50	50	150
<b>3290 Kultur n.a.g.</b>			<b>0</b>	<b>31</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>162</b>
00152 Buchprojekt Gemeinde – Stiftung Aumüli zur 900-Jahr-	3	10		31	32	32	33	34	162
<b>3410 Sport</b>			<b>240</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>240</b>
00135 Sportanlage Moos Wettswil, Neubau Kunstrasen	1*	15/30	240						240

<b>6150</b>	<b>Gemeindestrasse</b>				<b>72</b>	<b>649</b>	<b>170</b>	<b>134</b>	<b>0</b>	<b>845</b>	<b>1870</b>
00031	Hagniweg	1*	10		25						25
00075	Loomattstrasse Ersatz Deckbelag/Pflästerungen	2	10		15	200					215
00076	Rainstrasse Ersatz Pflästerungen	2	10		3	65					68
00106	Neuhus, Kat. Nr. 1795, Teil Kat. Nr. 1794	1*	10		4	52					56
00126	Tempo-30 Zone Langfurenstrasse und Püntenstrasse	1*	10		25						25
00156	Bleikistrasse Instandstellung	2	10			10	160				170
00157	Alte Bucheneggstrasse (QP), Ausbau	1	40			68					68
00158	Militärbrücke Reppisch, Instandstellung	2	40			65					65
00159	Hüttenrain, Ersatz Randabschlüsse & Hangsicherung	2	10			59					59
00160	Püntenstrasse, Ersatz Randabschlüsse	2	10			52					52
00161	Gratstrasse Raum Balderen Instandstellung	2	5			38					38
00162	Errichtung Fahrtenhebung Uto Kulim	1	20			40					40
neu	Gamlikerstrasse Nord Instandstellung	2	10				10	134			144
neu	Bodenacherweg Instandstellung	2	30							285	285
96150	Strassenbeläge (Programm)	2	10							360	360
96153	Fahrzeuge + Maschinen (Programm)	2	8							200	200
<b>6220</b>	<b>Regionalverkehr</b>				<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
96220	Personenunterstände (Programm)	2	25							30	30
<b>7100</b>	<b>Wasserversorgung</b>				<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>50</b>	<b>50</b>
00103	Sanierung Fassungsanlage Quelle Nr. 1 (SH Dorf)	3	30							50	50
<b>7101</b>	<b>Wasserwerk</b>				<b>741</b>	<b>473</b>	<b>1169</b>	<b>387</b>	<b>535</b>	<b>3434</b>	<b>6739</b>
00014	Anschlussgebühren	1	40		-50	-30	-20	-20	-20	-20	-160
00017	Privatquellen Konzept Sanierung	1*	10		16						16
00039	Müsli - Tobel Neubau Wasserleitung	2*	50		8						8
00081	Spitzeggbach - Dorfstrasse Nord, Ersatz Leitung	1*	50		140						140
00096	Neuhus - Gamlikerstrasse Nord, Ersatz Leitung	1*	50		482						482
00105	Ersatz Fahrzeug Wasserversorgung	2*	8		45						45
00107	Alt Uetliberg - Folenweid, Netzerweiterung	2	50			30	660				690
00143	Zugringer Heidenchilen, Ersatz Leitung	2	50							294	294
00144	Dorfstrasse - Chilegass, Ersatz Leitung	1*	50		42						42
00145	Bleikistrasse, Ersatz Leitung	2	50			15	175				190





8120	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen				0	50	50	0	0	0	100
00170	Drainagen Chli Riet, Instandstellung	2	20			50	50				100
<b>Legende zu Priorität</b>											
1	Bewilligt/Gebundene Ausgaben/Wiederkehrende Investition										
2	Nachholbedarf- bzw. Entwicklungsbedarf										
3	Wunschbedarf										
*	bereits kreditiert										
ND	Nutzungsdauer										

**Finanzplanung 2019 - 2024  
Investitionsprogramm 2019 - 2024+**

in Tausend Franken

	2019	2020	2021	2022	2023	2024+	Total
<b>ZUSAMMENZUG Verwaltungsvermöge</b>	<b>1'620</b>	<b>1'358</b>	<b>2'013</b>	<b>723</b>	<b>787</b>	<b>8'718</b>	<b>15'219</b>
0 Behörden und Verwaltung	0	50	50	50	50	230	430
1 Rechtsschutz und Sicherheit	18	0	0	0	0	162	180
2 Bildung	160	50	192	0	50	50	502
3 Kultur	240	31	32	32	32	33	400
6 Verkehr	72	649	170	134	0	875	1'900
7 Umwelt und Raumordnung							0
- Wasserversorgung	0	0	0	0	0	50	50
- Wasserwerk	741	473	1'169	387	535	3'434	6'739
- Abwasserbeseitigung	349	5	120	120	120	120	834
- Abfallbeseitigung	0	0	0	0	0	0	0
- Gewässerverbauungen	35	50	230	0	0	3'764	4'079
- Friedhof	0	0	0	0	0	0	0
- Regionalplanung (allgemein)	5	0	0	0	0	0	5
8 Volkswirtschaft	0	50	50	0	0	0	100
<b>Total Verwaltungsvermögen</b>	<b>1'620</b>	<b>1'358</b>	<b>2'013</b>	<b>723</b>	<b>787</b>	<b>8'718</b>	<b>17'057</b>
<b>Total Finanzvermögen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>TOTAL Nettoinvestitionen</b>	<b>1'620</b>	<b>1'358</b>	<b>2'013</b>	<b>723</b>	<b>787</b>	<b>8'718</b>	<b>17'057</b>

# Finanz- und Aufgabenplan 2019 - 2023

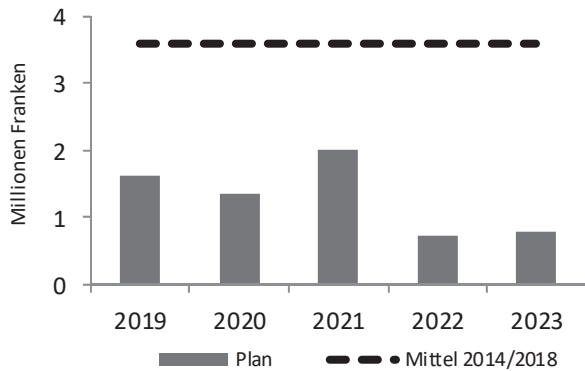
## Zusammenfassung

Mit ausgeglichenen Rechnungsergebnissen und sehr tiefen Investitionen kommt der Abbau der Verschuldung gut voran. Zusammen mit der aktuell hohen Liquidität können die Schulden um ca. 11 Mio. Franken halbiert werden. Trotzdem liegt die Nettoschuld am Ende der Planung, im Vergleich mit anderen Gemeinden, auf einem hohen Niveau. Immerhin wird der mittlere Zielbereich (-1'000 Fr./Einwohner) erreicht. Unter diesen Voraussetzungen dürfte die Steuerbelastung für die nächsten Jahre auf gleichem Niveau bleiben. Weil sich in den nächsten Jahren der kant. Mittelwert ebenfalls ungefähr stabil entwickeln dürfte, kann die steuerliche Attraktivität gehalten werden. Bei den Gebührenhaushalten kann mit insgesamt gleichbleibenden Tarifen gerechnet werden.

Die grössten Haushalttrisiken sind aktuell bei einem Einbruch im Steuerertrag (inkl. Grundstückgewinnsteuern), stärkeren Aufwanzunahmen (Pflegefinanzierung, Soziales etc.) oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

### Investitionen zur Erhaltung Lebensqualität

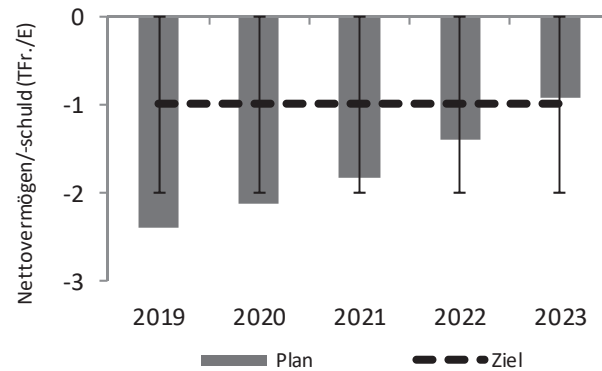
Gesamthaushalt



Die Investitionen liegen deutlich unter dem sehr hohen Wert der vergangenen Jahre.

### Begrenzung von Substanz und Verschuldung

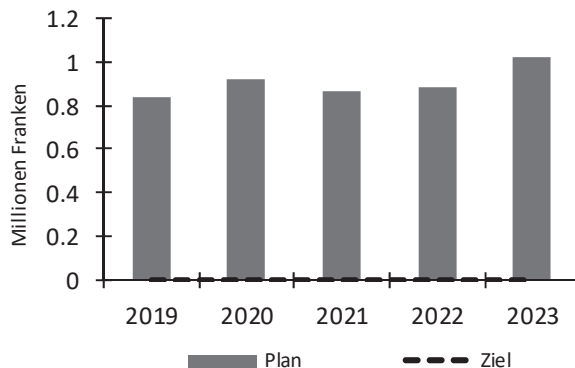
Steuerhaushalt



Mit dem hohen Selbstfinanzierungsgrad kommt der Abbau der Nettoschuld voran. Ab 2021 wird die untere Bandbreite erreicht und am Ende der Planung wird ein mittlerer Wert erzielt.

### Ordentlicher Deckungsbeitrag

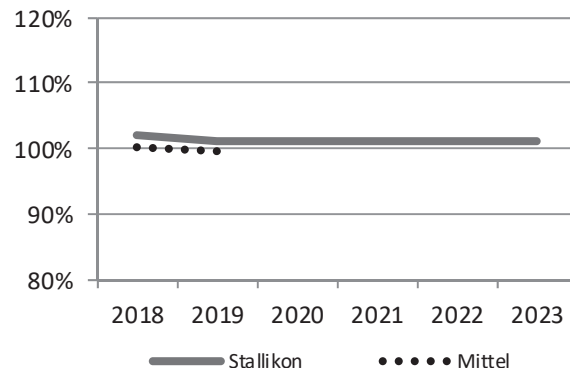
Steuerhaushalt



In allen Jahren zeigt sich ein ordentlicher Deckungsbeitrag. Die Konsumaufwendungen könnten auch ohne ausserordentliche Einnahmen (Grundstückgewinnsteuer und Buchgewinne) finanziert werden.

### Attraktiver Steuerfuss

Steuerhaushalt



Der Steuerfuss liegt etwas über dem kant. Mittelwert. Dieser dürfte in den nächsten Jahren ungefähr stabil bleiben.

## Finanzpolitische Ziele

Der Finanzhaushalt soll sich in den nächsten Jahren an folgenden Zielgrössen ausrichten:

### Investitionen zur Erhaltung der Lebensqualität

In den nächsten Jahren wird beabsichtigt, den notwendigen Unterhalt zur Werterhaltung und sinnvolle Ergänzungen an unserer Infrastruktur auszuführen. Dabei soll die heutige Lebensqualität erhalten und künftigen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Neuinvestitionen richten sich nach den ausgewiesenen Bedürfnissen und der Finanzierbarkeit. Zur Sicherstellung der Finanzierung sollen sie, samt Kapitalfolgekosten, im Rahmen der Finanzplanung hinsichtlich Belastung des Gemeindehaushaltes frühzeitig dargestellt werden.

### Messgrösse

Investitionsvolumen

### Begrenzung von Substanz und Verschuldung

Für die Nettoschuld wird eine Bandbreite von 0 - 2'000 Franken je Einwohner festgelegt. Nach der Realisierung von Investitionsvorhaben darf die Nettoschuld auf maximal 2'000 Fr./E steigen, vor der Vornahme von neuen Projekten muss der Wert aber tiefer liegen, damit eine Neuverschuldung möglich wird. Sobald das Nettovermögen positive Werte aufzeigt, sind Steuerfussenkungen angezeigt.

### Messgrösse

Nettoschuld in Bandbreite von 0 – 2'000 Franken je Einwohner

### Erzielung eines ordentlichen Deckungsbeitrages

Die seit Ende der Neunziger Jahre erzielte Unabhängigkeit von den ausserordentlichen Erträgen (Grundstückgewinnsteuern und Buchgewinne) soll beibehalten und die Erfolgsrechnung mit kontinuierlichen Verbesserungen ausgeglichen gestaltet werden.

### Messgrösse

Selbstfinanzierung ohne ao Erträge > 0

### Attraktiver Gesamtsteuerfuss

Stallikon will auch steuerlich eine attraktive Gemeinde sein. Die Steuerbelastung (inkl. Sekundarschulgemeinde) soll sich nach Möglichkeit stabil entwickeln. Angestrebt wird eine kontinuierliche Entwicklung des Steuerfusses unter Berücksichtigung einer ausgeglichenen Rechnung und einer angemessenen Finanzierung der Investitionen.

### Messgrösse

Gesamtsteuerfuss stabil

Sollten sich wichtige Rahmenbedingungen in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Technik so verändern, dass von anderen Planungsannahmen ausgegangen werden muss, wird mit einer Anpassung der Ziele oder anderen geeigneten Massnahmen reagiert.

## Massnahmen

Im aktuellen Plan werden die Ziele erreicht und es zeigt sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Trotzdem muss auf verschiedene Punkte geachtet werden.

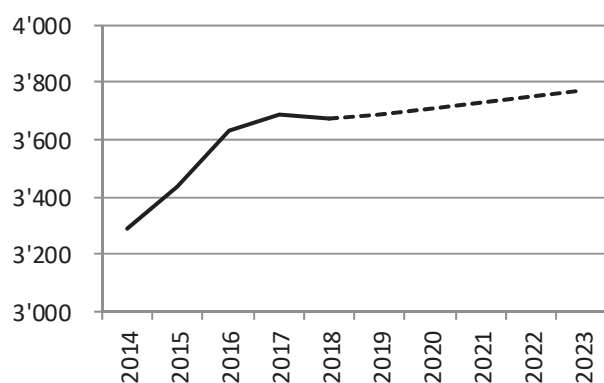
Um die Erfolgsrechnung mindestens ausgleichen und über eine ansprechende Selbstfinanzierung verfügen zu können, darf der aufgezeigte Ausgabenrahmen im Haushaltvollzug nicht überschritten werden.

Zur raschen Reduktion der Schulden ist es auch wichtig, dass kein höheres Investitionsvolumen ausgeführt wird. Umgekehrt ist darauf zu achten, dass notwendige Unterhaltsinvestitionen ausgeführt werden können, um keinen langfristigen Nachholbedarf zu schaffen.

## Planungsgrundlagen

Aktuell profitiert die Weltkonjunktur von fiskalischen Impulsen in den USA, umgekehrt sind der Euroraum sowie wichtige asiatische Volkswirtschaften in eine Abkühlungsphase eingetreten. Insgesamt überwiegen noch die Zeichen, die auf eine weiche Landung der Weltwirtschaft hindeuten. Die schweizerische Wirtschaft befindet sich in einer guten Gesamtverfassung. Die Beschäftigung steigt und die Arbeitslosenzahlen gehen zurück. Vor diesem Hintergrund dürften die Löhne wieder stärker ansteigen. Wohnbauinvestitionen dürften schwächer ausfallen, umgekehrt wird anhaltend viel für Infrastrukturen ausgegeben. Bei den einzelnen Branchen fällt auf, dass der Rückgang im Finanzsektor abgeschlossen sein dürfte. Die erwartete Inflation bleibt weiterhin tief. Das Zinsniveau in der Schweiz dürfte erst allmählich und zusammen mit der Europäischen Zentralbank zunehmen. Es wird mit positiven, aber etwas moderateren Wachstumsraten der Schweizer Wirtschaft gerechnet. Allerdings bestehen diverse Risiken, welche zu unerwarteten Entwicklungen führen könnten: Eskalation der internationalen Handelskonflikte, allgemeine Weltsicherheitslage (Kündigung INF-Vertrag etc.) und Konfrontationen mit und innerhalb der EU (inkl. Brexit).

### Einwohnerprognose



Aufgrund der Einwohnerprognose und der Analyse der Altersstruktur rechnet der Plan mit einer höheren Schüler- und Klassenzahl.

### Finanzausgleich

Die Steuerkraft liegt nahe bei 95 % vom kant. Mittelwert. In Jahren mit einem tieferen Wert (2017, 2019ff.) gehen zwei Jahre später Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich ein, darüber hingegen nicht mehr. Abschöpfungen wären ab 110 % Steuerkraft zu leisten.

Ausserdem besteht Anspruch auf geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich. Dieser steigt bis 2020 aufgrund der Steuerfusserhöhungen, danach bleibt er ungefähr stabil. Demografischer Sonderlastenausgleich dürfte nicht eingehen, da die Zahl der Einwohner unter 20 Jahren zu klein ist.

### Neue Rechnungslegung (HRM2)

Als HRM2-Projektgemeinde wird die Rechnung bereits seit 2016 nach den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes abgelegt. Per 1.1.2019 wurde die definitive Umsetzung gemacht. Mit dem Bilanzanpassungsbericht mussten keine wesentlichen Veränderungen im Eigenkapital oder Nettovermögen berücksichtigt werden.

Der Finanzausgleich wird ab 2019 zeitlich abgegrenzt. D.h. die in der Erfolgsrechnung abgebildete Zahlung von Ressourcenausgleich stimmt mit der im entsprechenden Jahr erzielten Steuerkraft überein.

## Planungsgremium

Die bewährte Finanz- und Aufgabenplanung wurde vom Gemeinderat unter Beizug des externen Finanzberaters M. Lehmann, Zürich im rollenden Sinne überarbeitet. Sie zeigt in einer rechtlich unverbindlichen Form die mutmassliche finanzielle Entwicklung der nächsten Jahre auf. Der Planungsprozess umfasst drei Phasen: Analyse der vergangenen Jahre, Finanzpolitisches Ziel und Blick in die Zukunft (Prognosen, Investitionsprogramm nach Prioritäten, Steuerplan, Aufgabenplan, Planerfolgsrechnung und -bilanz, Geldflussrechnung, Kennzahlen). Einmal jährlich werden die Ergebnisse in einer Dokumentation zusammengefasst.

## Aussichten Steuerhaushalt

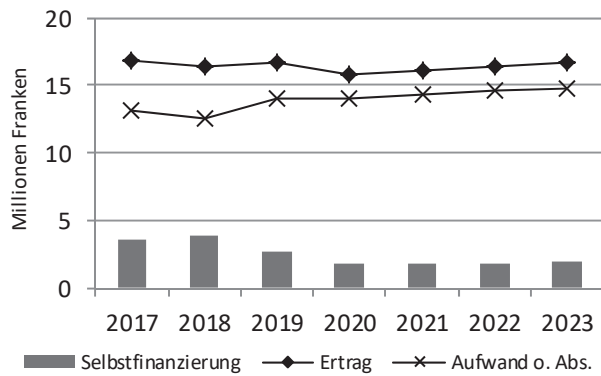
Mittelflussrechnung (2019 - 2023)			Grosse Investitionsvorhaben	
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	9'932	<b>Verwaltungsvermögen</b>	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-2'483	- Diverse Strassen- und Bachsanierungen	
Veränderung Nettovermögen	1'000 Fr.	7'449	<b>Finanzvermögen</b>	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000 Fr.	-	- keine	
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	7'449		

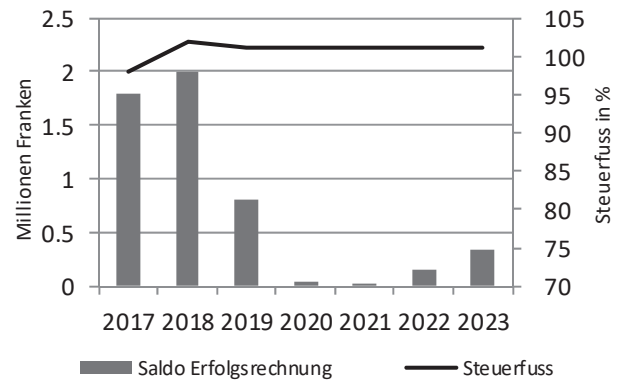
Kennzahlen		
Nettovermögen (31.12.2023)	Fr./Einw.	-923
Eigenkapital (31.12.2023)	Fr./Einw.	6'345
Selbstfinanzierungsgrad (2019 - 2023)		400%

Für öffentliche Haushalte präsentiert sich, mit intakten Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung bei tiefer Teuerung, ein vorteilhaftes Umfeld und es kann grundsätzlich mit höheren Erträgen gerechnet werden. Weil ab 2020 weniger Grundstückgewinnsteuern eingesetzt sind und kein hoher Bevölkerungszuwachs erwartet wird, ist trotzdem erst ab 2021 ein Anstieg ersichtlich. Zudem wirken sich steigende Aufwendungen (Bildung inkl. Schülerzahl, Verkehr, Pflegefinanzierung, Soziales inkl. solidarischer Finanzierung KJG, Allgemeine Dienste etc.) belastend aus. Am Ende der Planung zeigt sich mit stabilem Steuerfuss eine gut ausgeglichene Rechnung. Das Eigenkapital beträgt 23,9 Mio. Franken. Die Veränderung ist auf die kumulierten Ergebnisse (+1,4 Mio.) zurückzuführen. Über die ganze Fünfjahresperiode liegt die Selbstfinanzierung bei 9,9 Mio. Franken, womit die sehr tiefen Investitionen von 2,5 Mio. Franken zu 400 % selber finanziert werden können. So wird die Nettoschuld rasch reduziert. Sie liegt am Ende der Planung bei 3,5 Mio. Franken, was immer noch einer hohen Verschuldung entspricht.

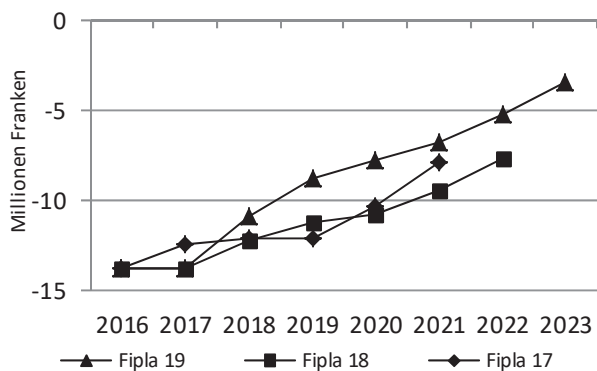
### Erfolgsrechnung



### Ergebnis + Steuerfuss



### Entwicklung Nettovermögen



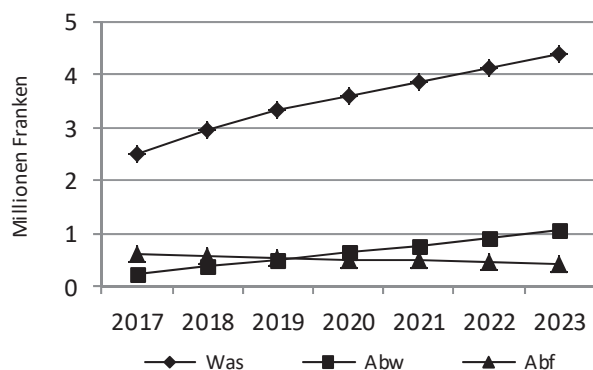
Gegenüber der letztjährigen Planung haben sich die Aussichten in der Erfolgsrechnung knapp bestätigt. Es wird zwar mit einem höheren Steuerertrag (inkl. Grundstückgewinnsteuern) gerechnet, dafür reduziert sich der Finanzausgleich und es sind höhere Aufwendungen (Pflegefinanzierung, Soziales) absehbar.

Das Investitionsvolumen ist nochmals tiefer als in der Planung vor Jahresfrist. Zusammen mit dem besseren Abschluss 2018 gibt es einen günstigeren Verlauf in der Nettoschuld.

## Aussichten Gebührenhaushalte

Mittelflussrechnung (2019 - 2023)		Was	Abw	Abf
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	1'848	845	-126
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-3'305	-714	-
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-1'457	131	-126
Kennzahlen				
Spezialfinanzierung (31.12.2023)	1'000 Fr.	4'364	1'047	433
Kostendeckungsgrad (2023)		137%	122%	91%
Selbstfinanzierungsgrad (2019 - 2023)		56%	118%	k.A.
Gebührenertrag (2023)	Fr./Einw.	228	199	54

### Entwicklung Spezialfinanzierung



### Entwicklung Benutzungsgebühr

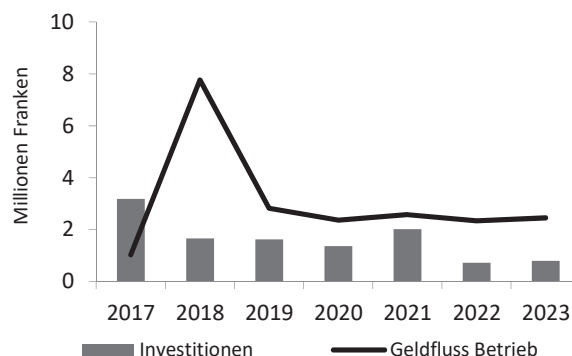
Bereich	Tendenz	Bemerkung
Wasser	stabil	Anpassung Verteilung auf Grund- bzw. Mengengebühr
Abwasser	stabil	-
Abfall	stabil	Negative Selbstfinanzierung

## Finanzierung Gesamthaushalt

### Geldflussrechnung

(in 1'000 Franken)

Liquide Mittel (1.1.2019)			5'369
Geldfluss betriebliche Tätigkeit		12'557	
Geldfluss Investitionstätigkeit			
- Verwaltungsvermögen	-6'502		
- Finanzvermögen	-	-6'502	
Geldfluss Finanzierungstätigkeit			
- Rückzahlung Schulden	-13'000		
- Neuaufnahme Schulden	2'000		
- Veränderung Anlagen	95	-10'905	
Veränderung Liquide Mittel			-4'850
Liquide Mittel (31.12.2023)			519
KK, kurz-/lfr. Anlagen per 31.12.2023			690
Schulden inkl. KK per 31.12.2023		0.8%	10'861



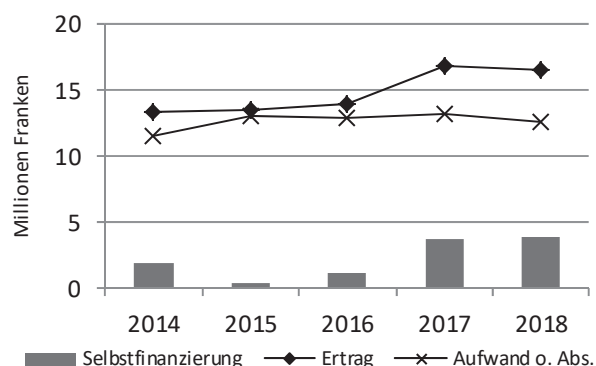
Aus der Erfolgsrechnung wird mit einem Mittelzufluss von 12,6 Mio. Franken gerechnet. Zusammen mit Investitionen von 6,5 Mio. Franken ergibt sich ein Überschuss von 6,1 Mio. Franken. Zusammen mit der bestehenden hohen Liquidität können die verzinlichen Schulden um netto 10,9 Mio. Franken reduziert werden. Am Ende der Planung belaufen sich die Schulden auf 10,9 Mio. Franken. Mit einer Durchschnittsverzinsung von 0,8 % kann vom sehr tiefen Zinsniveau profitiert werden, es wird aber auch ein hohes Zinssatzänderungsrisiko eingegangen.



## Die vergangenen Jahre (2014 - 2018)

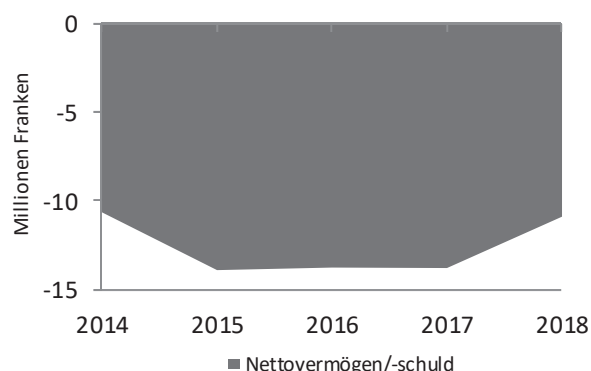
### Erfolgsrechnung

Steuerhaushalt



### Nettovermögen

Steuerhaushalt



Ein bis 2017 hohes Bevölkerungswachstum mit überproportionaler Zunahme der Schülerzahl prägt auch den Finanzhaushalt. Während die spezifischen Kosten der Gemeinde stabilisiert werden konnten, nahmen die Aufwendungen für die Bildung zu. Ertragsseitig war eine starke Schwankung der Steuerkraft (88 - 100 % vom kant. Mittel für 2016 bzw. 2018) zu verzeichnen. Zur Verbesserung der Erfolgsrechnung wurde der Steuerfuss deutlich erhöht. Mit allen Massnahmen kann erstmals 2018 die Nettoschuld substanziell reduziert werden. Für die vergangenen fünf Jahre steht im Steuerhaushalt den hohen Nettoinvestitionen von 14,8 Mio. Franken eine Selbstfinanzierung von 10,8 Mio. Franken gegenüber, was einen Selbstfinanzierungsgrad von 73 % ergibt. Unter Berücksichtigung der Nettoinvestitionen im Finanzvermögen (-1,1 Mio.) resultierte ein Haushaltsdefizit von 2,9 Mio. Franken. Die Nettoschuld beträgt per Ende 2018 10,9 Mio. Franken. Das ist im Vergleich mit den Zürcher Gemeinden ein sehr hoher Wert für die Verschuldung. Die Gesamtsteuerbelastung ist in den vergangenen Jahren um elf Prozentpunkte angestiegen (Mittelwert stabil). Ein Kostenvergleich mit anderen Gemeinden zeigt für 2018 überdurchschnittlich hohe<sup>1</sup> Werte für Wasserwerk, Planmässige Abschreibungen VV sowie Abwasserbeseitigung.

Mit 3,8 Mio. Franken liegt die Selbstfinanzierung im 2018 0,2 Mio. Franken höher als im Vorjahr. Mit mehr Finanzausgleich sowie höheren Steuern (inkl. Steuerfusserhöhung, Nach- und Quellensteuern) konnten der wegfallende Buchgewinn, höhere Nettoaufwendungen (Bildung, Sozialhilfe, Allg. Verwaltung) und weniger Grundstückgewinnsteuern kompensiert werden. Der so erzielte Selbstfinanzierungsanteil (23,4 %) liegt auf sehr hohem Niveau. Mit dem Abschluss 2018 ist die Steuerkraft (vorübergehend?) wieder über 95 % vom kant. Mittelwert angestiegen und somit geht im 2020 kein Ressourcenausgleich mehr ein (-0,7 Mio.).

Mittelflussrechnung (2014 - 2018)		Steuern	Gebühren	Total
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	10'789	3'115	13'904
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-14'771	-3'127	-17'898
Veränderung Nettovermögen	1'000 Fr.	-3'982	-12	-3'994
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000 Fr.	1'129	-	1'129
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-2'853	-12	-2'865
Kennzahlen				
Nettovermögen (31.12.2018)	Fr./Einw.	-2'966	184	-2'782
Eigenkapital (31.12.2018)	Fr./Einw.	6'144	1'063	7'208
Selbstfinanzierungsgrad (2014 - 2018)		73%	100%	78%

<sup>1</sup> Jährlicher Aufwand mehr als 50 Franken/Einwohner bzw. 1'000 Franken/Schüler höher als Mittelwert

**P.P. A**

CH-8143 Stallikon

Post CH AG